

Stellungnahmen

Totalrevision Verordnung über das Bestattungswesen

02.07.2026 – 15.08.2026

Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Übersicht.....	6
Dokumente.....	7
Allgemeine Würdigung.....	7
Verordnung über das Bestattungswesen.....	15
Art. 1 Abs. 1.....	15
Art. 2 Abs. 1.....	18
Art. 2 Abs. 2.....	20
Art. 3 Abs. 1.....	23
Art. 4 b).....	24
Art. 4 d).....	24
Art. 4 Abs. 3.....	26
Art. 4 Abs. 4.....	27
Art. 5 Abs. 1.....	28
Art. 5 Abs. 2.....	29
Art. 5 Abs. 3.....	32
Art. 6 Abs. 1.....	34
Art. 7 Abs. 2.....	35
Art. 7 Abs. 3.....	39

Art. 8 Abs. 1	45
Art. 9 Abs. 2	54
Art. 9 Abs. 3	56
Art. 10 Abs. 3	59
Art. 10 a)	61
Art. 10 Abs. 4	62
Art. 11 Abs. 2	63
Art. 12 Abs. 1	64
Art. 12 Abs. 2	66
Art. 13 Abs. 1	68
Art. 14.....	68
Art. 14 Abs. 1	70
Art. 14 Abs. 2	71
Art. 14 Abs. 3	72
Art. 15 Abs. 2	73
Art. 15 a)	75
Art. 15 c).....	78
Art. 15 Abs. 3	79
Art. 15 Abs. 4	81
Art. 16 Abs. 1	83
Art. 17.....	86

Art. 17 Abs. 1	87
Art. 17 a)	90
Art. 17 b)	91
Art. 17 d)	92
Art. 17 f)	93
Art. 17 Abs. 2	94
Art. 18 Abs. 1	97
Art. 18 Abs. 2	97
Art. 19 Abs. 2	100
Art. 20 Abs. 1	102
Art. 20 Abs. 2	102
Art. 20 Abs. 3	104
Art. 21 Abs. 1	106
Art. 22 Abs. 1	106
Art. 22 Abs. 2	107
Art. 23 Abs. 1	108
Art. 23 Abs. 2	109
Art. 23 Abs. 3	110
Art. 24.....	111
Art. 24 Abs. 1	112
Art. 25.....	115

Art. 25 Abs. 1	115
Art. 26.....	116
Art. 26 Abs. 1	117
Art. 26 Abs. 2	122
Art. 26 Abs. 3	125
Art. 27 Abs. 1	126
Art. 27 a)	128
Art. 27 e)	130
Art. 28.....	131
Art. 28 Abs. 1	132
Art. 28 Abs. 2	135

Übersicht

Eingereichte Stellungnahmen	15
Von Organisationen	14
Von Privaten	1

Organisationen

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA), Betreibungs- und Konkursamt Appenzell I.Rh., Bezirk Appenzell, Bezirk Gonten, Bezirk Schwende-Rüte, Feuerschaugemeinde Appenzell, Gruppe für Innerrhoden, Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden, Katholische Kirchenverwaltung Appenzell, Kirchenrat Brülisau, Kirchgemeinde Gonten, SP Appenzell Innerrhoden, Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden, Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein

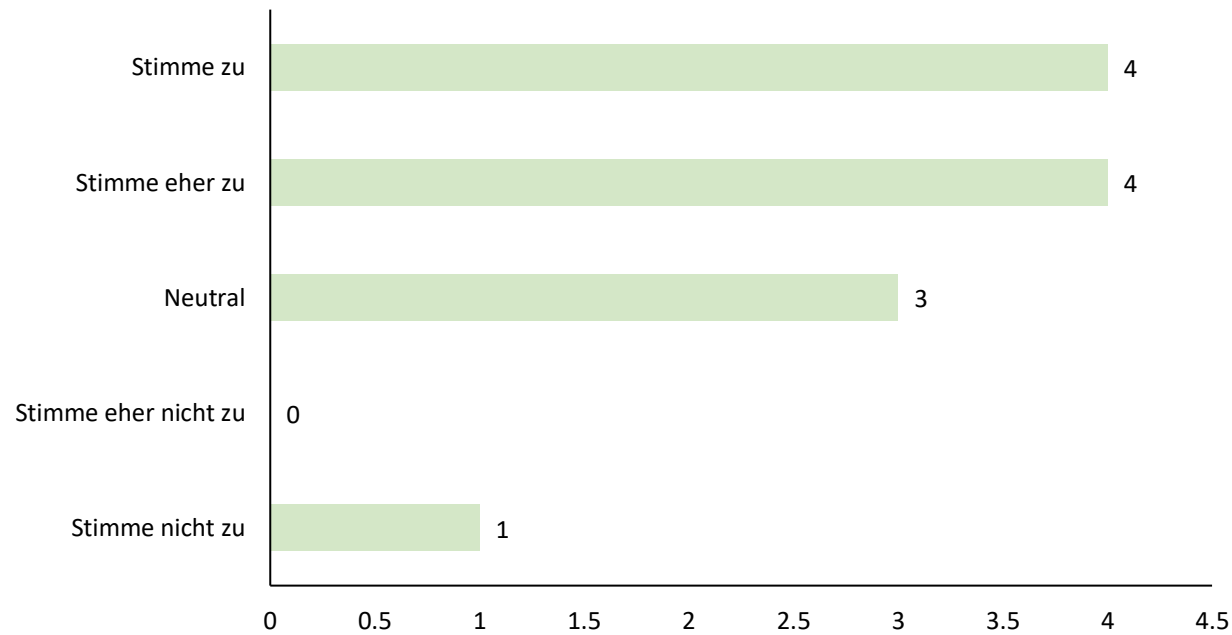
Privatpersonen

Simon Aeschbacher

Dokumente

Allgemeine Würdigung

Wie hoch ist Ihre Zustimmung zur Vorlage insgesamt?



Antwortoption	Anzahl	Organisationen
Stimme zu	4	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA), Betreibungs- und Konkursamt Appenzell I.Rh., Feuerschaugemeinde Appenzell, Katholische Kir- chenverwaltung Appenzell
Stimme eher zu	4	Bezirk Schwende-Rüte, Gruppe für Innerrhoden, Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrho- den, SP Appenzell Innerrhoden
Neutral	3	Bezirk Appenzell, Bezirk Gonten, Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein
Stimme eher nicht zu	0	
Stimme nicht zu	1	Kirchgemeinde Gonten
Keine Antwort	3	Simon Aeschbacher, Schweizerische Volkspartei Appenzell, Kirchenrat Brülisau

Grundsätzliches zur Vorlage

Arbeitnehmenden- vereinigung Appen- zell (AVA)	Die AVA begrüsst die Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesen ausdrücklich. Die Stossrichtung der Vorlage erachten wir insgesamt als sehr stimmig und zeitgemäss; sie trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen, der gestiegenen Bedeutung von Feuerbestattungen sowie dem Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit und kantonal einheitlichen Regelungen Rechnung. Die AVA beantragt einzelne Präzisierungen, insbesondere beim Umgang mit Asche ausserhalb von Friedhöfen sowie bei der Zuständigkeit für die Friedhofsordnung. Weiter wünscht die AVA zusätzliche Öffnungen für unterschiedliche religiöse und kulturelle Bestattungstraditionen, etwa durch die Zulassung von Bestattungen in Tüchern, die Möglichkeit von Bestattungen am Todestag in begründeten Fällen sowie die Ermöglichung von Aufbahrungen zu Hause mit geeigneter technischer Unterstützung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Im Auftrag des Vorstands der AVA Ursulina Kölber, Co-Präsidentin Marco Keller, Co-Präsident
Betreibungs- und Konkursamt Appen- zell I.Rh.	Das Betreibungs- und Konkursamt Appenzell I.Rh. äussert sich nur zur Thematik der Kostentragung (Art. 17), wenn sämtliche Erbinnen und Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben und diese konkursamtlich liquidiert wird. In der Praxis gibt es immer wieder Unklarheiten, inwiefern und ob Bezirke eine Forderungseingabe im Konkurs machen können oder nicht.
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell begrüsst die Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesens und bedankt sich auch für die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Erarbeitung der Vorlage. Mit der neuen Verordnung werden vor allem bestehende Lücken geschlossen, die Zuständigkeiten klarer geregelt und zeitgemässe Bestimmungen erlassen. Die Bedürfnisse verschiedener Glaubensgemeinschaften werden in angemessenen Rahmen berücksichtigt. Folgende vier Punkte sind uns wichtig, dass sie in der Vorlage korrigiert werden: - Nicht einverstanden sind wir mit Art. 17, nach welchem die Bezirke

	neu einen grossen Teil der Bestattungskosten (Sarg oder Urne, Einsargung, Überführung, Feuerbestattung, Lieferung und Setzen Grabzeichen) zu übernehmen haben, welche jetzt die Angehörigen oder Erben bezahlen. Im kantonalen Gesundheitsgesetz (Art. 41) steht zwar, dass das Bestattungswesen Sache der Bezirke ist. Es enthält jedoch keine Bestimmung, dass die Bezirke sämtliche Kosten zu tragen haben. Die Begründung, die Kostentragung müsse im Kanton einheitlich sein, überzeugt nicht bzw. die Einheitlichkeit kann auch geschaffen werden, in dem der Bezirk Oberegg ebenfalls auf die "freiwillige" Übernahme der Kosten verzichtet. - Für die Zulassung und Überprüfung der Bestatterinnen und Bestatter soll das Departement zuständig sein und nicht die einzelnen Bezirke; dies im Sinne der Einfachheit und Einheitlichkeit. Ebenfalls soll das Departement auch einem Bestatter oder einer Bestatterin die Zulassung für das ganze Kantonsgebiet entziehen können. - Eine besondere Schiedskommission mit Kantonsgerichtspräsident und Kantonsrichtern für Streitigkeiten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen Bezirken und Friedhofbetreibern ist urtümlich und unnötig. Wie Unstimmigkeiten zwischen Vertragspartnern gelöst werden, kann im Vertrag individuell geregelt werden. Die Bestimmung ist zu streichen. - die Friedhofsordnung soll durch den Betreiber des Friedhofs und nicht durch den Bezirk erlassen werden. Sie wird durch den Standortbezirk genehmigt. Auf eine zusätzliche Genehmigung durch das Departement ist zu verzichten. Weitere Bemerkungen und Änderungsvorschläge haben wir bei den einzelnen Artikeln beschrieben.
Bezirk Gonten	Eine Revision ist unbestritten. Die vorgeschlagene Fassung geht aber von falschen Prämissen aus. Insbesondere werden die Kompetenzen ohne ersichtliche Gründe von den dritten Leistungserbringern (de facto den Kirchgemeinden) auf den Staat übertragen. Das widerspricht der gelebten und gut funktionierenden Praxis in Innerrhoden. Man gewinnt den Eindruck, dass die Vorlage nicht von der Praxis in Innerrhoden ausgegangen ist, sondern von entsprechenden Gesetzestexten anderer Kantone mit anderen Ausgangslagen. Die weitgehende Delegation des Bestattungswesen entspricht aber nicht nur der Innerrhoder Tradition, sondern auch dem Prinzip der Subsidiarität. Verstaatlichungen, und wenn es sich nur um eine Kompetenzverschiebung von Kirchgemeinden (und anderen Leistungser-

	bringen) hin zu den Bezirken handelt, sind vom Subsidiaritätsprinzip her immer kritisch zu hinterfragen und, wenn nicht zwingend notwendig, abzulehnen. Eine solche Notwendigkeit erkennt der Bezirksrat Gonten im Bestattungswesen nicht. In gleicher Weise sieht er keine Notwendigkeit für eine Formalisierung, und damit verbundene Bürokratisierung, in der Ausbildung von bzw. im Umgang mit Bestattern. Eine solche würde von vielen Bewohnern nicht begrüsst bzw. unterstützt.
Bezirk Schwende-Rüte	Hochgeachtete Frau Landammann, Hochgeachteter Herr Landammann, Geschätzte Damen und Herren der Standeskommission, Besten Dank, dass Sie dem Bezirk Schwende-Rüte die Möglichkeit geben, sich zum Vorschlag zur Revision der Verordnung über das Bestattungswesen vernehmen zu lassen. Der Bezirksrat Schwende-Rüte hat Ihre Revisionsvorschläge an seiner Sitzung vom 10. August 2026 geprüft und beschlossen, sich vernehmen zu lassen. Es sind Konkretisierungsanträge und Änderungswünsche vorhanden. Beste Grüsse, Bezirksrat Schwende-Rüte
Feuerschaugemeinde Appenzell	Die Feuerschaukommission Appenzell hat die Vernehmlassungsunterlagen geprüft und begrüsst die vorgesehene Revision. Die vorgeschlagenen Anpassungen erscheinen aus Sicht der Feuerschaukommission nachvollziehbar und zweckmässig. Ein Präzisierungsvorschlag zur Graböffnung wurde direkt im Verordnungstext angebracht. Die Feuerschaukommission dankt für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesen Stellung zu nehmen.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	Der Kantonale Gewerbeverband Appenzell begrüsst die Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesens und bedankt sich für die Möglichkeit zur Mitwirkung der Vorlage. Mit der neuen Verordnung werden Lücken geschlossen und Unklarheiten definiert sowie die Zuständigkeiten klarer geregelt. Die Revision muss jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftsfreiheit, der Verhältnismässigkeit und der Eigenverantwortung entsprechen.
Kirchgemeinde Gonten	Sollte das Bestattungswesen künftig gemäss dem vorliegenden Entwurf gestaltet werden, so würde die heutige gut funktionierende Praxis weitestgehend ersetzt. Die heutigen Leistungserbringer, die

	Kirchgemeinden, verlieren ein Grossteil der Aufgaben und Kompetenzen an den Staat. Es ist nicht klar, warum ein Leistungsauftrag vergeben wird, wenn trotzdem viele Teilaufgaben bei den Bezirken verbleiben, obwohl diese problemlos vom Leistungserbringer ausgeführt werden können. Administrativer Aufwand, längere Wege, Bürokratisierung sind die Folge. Nach unserem Ermessen hat die etablierte Praxis in der Vergangenheit zu keinen nennenswerten Problemen geführt. Warum soll nun diese Praxis abgeschafft werden? Es entsteht der Eindruck, dass der vorliegende Entwurf aus Federn stammt, die mit den hiesigen Verhältnissen schlecht vertraut sind. In anderen Kantonen sind die Gemeinden Eigentümer und Betreiber der Friedhöfe, in diesen Fällen würde der vorliegende Entwurf wohl Sinn ergeben. In Innerrhoden gehören die Friedhöfe den Kirchgemeinden, entsprechend haben sie ein Anrecht auf Mitbestimmung auf ihren Grundstücken. Die vorliegende erkennt dieses Mitbestimmungsrecht. Auch bei den Bestattern nimmt die Verordnung in bedenklicher Weise Eingriff in die heute gut funktionierende Praxis. Vor Ort leben gute, integere Personen, die das Amt als Bestatter in schicklicher Weise ausführen, obwohl sie keinen eidgenössischen Fähigkeitsausweis besitzen. Mit der heute gängigen Formalisierungswut soll nun, die allseits geschätzte Arbeit der aktuellen Bestatter nicht mehr möglich sein (sofern sie keinen Fähigkeitsausweis besitzen). Dies lehnen wir klar ab, dies dürfte auch bei vielen Bürgerinnen und Bürgern der Fall sein.
SP Appenzell Inner- rhoden	Appenzell, 09. August 2026 Sehr geehrte Frau Landammann Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesen, die wir wie folgt wahrnehmen. Grundsätzliches Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen. Die SP AI ist einverstanden, dass den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen und neu auch die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten geregelt wird. Zudem findet es die SP AI sehr sinnvoll, dass auch die finanziellen Leistungen kantonale einheitlich geregelt werden. Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme unserer Stellungnahme. Freundliche Grüsse Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) Daniela Mittelholzer, Co-Präsidentin Martin Pfister, Co-Präsident

**Verein Kloster Maria
Rosengarten Won-
nenstein**

Der Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein zeigt sich hinsichtlich der Erneuerung der Verordnung über das Bestattungswesen im Prinzip neutral. Denn es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Aktualisierung der Zuständigkeiten und der organisatorischen Handhabungen des Bestattungswesen, resp. um eine Anpassung an veränderte gesellschaftliche Gegebenheiten, wie es die dazugehörige Botschaft eingangs erwähnt. In solchen Fragen will sich der Verein nicht in die kantonale Politik einmischen. Der Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein wehrt sich jedoch gegen die grundsätzliche Aufhebung des Bestandesschutzes der Klosterfriedhöfe, welche seit mehreren Jahrhunderten bestehen und wie sie in dieser Vorlage beabsichtigt ist. Deren Weiterbestand soll neu nur noch unter – rechtlich höchst unklar formulierten - Bedingungen ermöglicht sein. Diese Aufhebung entspricht einem massiven Eingriff in die Rechtsgrundsätze des Kantons Appenzell Innerrhoden und widerspricht seinem verfassungsmässigen Schutz der Klöster. Denn der Kanton Appenzell Innerrhoden hat sich selbst verfassungsmässig damit beauftragt, die auf seinen Hoheitsgebiet bestehenden Klöster zu schützen. Dies betrifft insbesondere den Bestand der Klöster an sich sowie deren Vermögensschutz. Hierfür hat er sogar mit der Kastvogtei eine auf höchster Regierungsebene angesiedelte Aufgabe und Institution eingerichtet. Dieser Schutz erstreckt sich auf weit mehr als die finanzielle Situation der Klöster, nämlich auf den allgemeinen Bestandesschutz der Klöster und ihrer Teilbereiche bis zum Zeitpunkt derer kirchenrechtlichen Aufhebung. Und dazu gehören auch die Klosterfriedhöfe. Seit Menschengedenken haben Klöster ihre Bewohner/innen innerhalb ihres privaten Areals bestattet. Dieses Recht zur Bestattung innerhalb der Klostermauern hatten nicht nur verpflichtete Mitglieder der Glaubensgemeinschaften, sondern mit deren Zustimmung ebenfalls dem Kloster verbundene Dritte, wie Bedienstete, Unterstützer und Gönner. Die Klosterfriedhöfe gelten allgemein auch zentrale Teile der Klöster, ohne dass deren Bestand und Betrieb irgendwie in Frage gestellt wird, solange die Klöster leben. Sie werden – wie ihre Klöster auch – würdevoll gepflegt und permanent in Stand gehalten. Die Führung und Pflege der Klosterfriedhöfe haben auch bis heute zu keinerlei Klagen geführt. Denn sie werden in Selbstverwaltung und Selbstverantwortung geführt, in Übereinstimmung mit allen ethischen und moralischen Anforderungen und dies unter Übernahme aller Kosten. Sie sind auch keinem Wachstum unterworfen, sondern einem natürlichen Erneuerungsrythmus. Die

Klosterfriedhöfe sind zahlenmässig sehr wenige, aber alles Musterbeispiele für verantwortungsvolles Handeln und gleichzeitig ein wichtiges Kulturerbe der gesamten Region. Und diese Jahrhunderte alten Kulturgüter dürfen nicht zum Museum gemacht werden, solange das entsprechende Kloster weiter existiert. Da die expliziten Bestrebungen des Vereins Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein zum Ziel haben, in Wonnenstein wieder eine neue Klostergemeinschaft anzusiedeln, was übrigens auch von der Kapuzinerinnen-Föderation St. Klara unterstützt wird, und damit Wonnenstein als Kloster weiterzuführen, müssen wir uns auch für den Weiterbestand des Klosterfriedhofs einsetzen und gegen dessen Relativierung wehren. Der vorliegende Entwurf der Verordnung über das Bestattungswesen (VBW) soll daher wie folgt abgeändert werden: Antrag 1: Art. 2 (Errichtung, Erweiterung und Aufhebung) sei durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen: 3 Die bestehenden Klosterfriedhöfe sind in ihrem Bestand garantiert. Sie können weiter betrieben werden, solange das jeweilige Kloster rechtlich besteht. Danach entscheidet das Departement nach Anhörung. Antrag 2: Art. 28 Absatz 2 (Übergangsbestimmungen) sei ersatzlos zu streichen.

Verordnung über das Bestattungswesen

Art. 1 Abs. 1

Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke. Sie sorgen dafür, dass genügend Bestattungsplätze vorhanden sind und können hierfür mit Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften oder Dritten entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Bezirk Gonten

Antrag

~~Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke. Sie~~ Die Bezirke sorgen dafür, dass genügend Bestattungsplätze vorhanden sind und können hierfür mit Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften oder Dritten entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Begründung oder Anmerkung

Die grundsätzliche Verantwortung/Kompetenz der Bezirke ist bereits in Art. 41 GesG geregelt, ebenso die Möglichkeit von Leistungsvereinbarungen. Zudem wäre die Behandlung der Leistungsvereinbarung hier falsch. Denn sie betrifft nicht nur die Anzahl Bestattungsplätze, wie dies die Formulierung im gleichen Satz ausdrückt,

Haltung Standeskommission:

Der Grundsatz, dass das Bestattungswesen Sache der Bezirke ist und diese das Bestattungswesen in Form eines Leistungsauftrages an Kirchgemeinden und weitere Leistungserbringer übertragen können, ist übergeordnet in Art. 41 des Gesundheitsgesetzes festgehalten. Der Begriff «Bestattungswesen» beinhaltet dabei mehr als nur das Bereitstellen von genügend Bestattungsplätzen.

In diesem Verordnungsartikel unter dem Titel Friedhof, soll nur auf einen Teilaspekt des Bestattungswesens (Bereitstellen von Bestattungsplätzen) eingegangen werden (wie auch bereits in der aktuellen Verordnung). Die Bestattungen,

	sondern das ganze Bestattungswesen und insb. die Bestattung selbst. Die Leistungsvereinbarung müsste deshalb nicht unter dem Kapitel 1 "Friedhöfe" aufgeführt werden, sondern übergeordnet.	welche ebenfalls delegiert werden können, werden ab Art. 7 geregelt. Die Standeskommission hält an der bisherigen Formulierung fest.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke. Sie sorgen dafür, dass genügend Bestattungsplätze vorhanden sind und können hierfür 2 Der Bezirk kann für den Betrieb von Friedhöfen sowie für die Bestattung auf denselben Leistungsvereinbarungen mit Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften oder Dritten entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen ab- schliessen (nachfolgend Leistungserbringer genannt) <u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirk ist verantwortlich für das Bestattungswesen und dass genügend Friedhofplätze zur Verfügung stehen in Absatz 1. Absatz 2 bezieht sich auf eine allfällige Leistungsvereinbarung. Diese wiederum bezieht sich auf einen Friedhof und nicht auf das gesamte Bestattungswesen.	

Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden

Antrag

Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke. ~~Sie sorgen dafür, dass genügend Bestattungspätze vorhanden sind und~~ Die Bezirke können ~~hierfür mit Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften oder Dritten entsprechende Leistungsvereinbarungen~~ den Betrieb der Friedhöfe ~~Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen~~ abschliessen.

Begründung oder Anmerkung

Die Ausweitung der Leistungsvereinbarungen auf beliebige "Religionsgemeinschaften oder Dritte" lehnen wir ab. Das Bestattungswesen ist eine hoheitliche Aufgabe. Die bisherige Zusammenarbeit mit den etablierten Kirchgemeinden hat sich bewährt und entspricht unserer christlich geprägten Kultur. Eine Öffnung für Dritte lehnen wir ab.

Haltung Standeskommission:

Grundsätzlich ist es den Bezirken bereits unter geltendem Recht gestattet Spezialfriedhöfe mit weiteren Leistungserbringern (also nicht nur mit Kirchgemeinden) zu errichten (Art. 1 Abs. 3). Insofern regelt dieser Artikel nichts Neues und es liegt allein in der Kompetenz der Bezirke zu entscheiden, ob Sie selber Friedhöfe betreiben oder mit welchen Kooperationspartnern sie hierfür zusammenarbeiten möchten. Die hoheitliche Aufgabe verbleibt weiterhin bei den Bezirken, welche in der Pflicht stehen, genügend Bestattungspätze vorzuhalten und einen zweckmässigen Unterhalt der Friedhöfe sicherzustellen. Bisher haben die Bezirke von der Kompetenz mit anderen Religionsgemeinschaften oder Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, noch keinen Gebrauch gemacht. Die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung können sich jedoch zukünftig ändern. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es auch in der Innerrhoder Bevölkerung immer mehr Personen ohne Religionszugehörigkeit gibt, oder Personen, welche einer anderen Religionsgemeinschaft angehören als der anerkannten Landeskirchen. Die Standeskommission erachtet es daher als wichtig, dass die Bezirke grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit

		haben, auf geänderte Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung durch Kooperationen mit anderen Religionsgemeinschaften oder Dritten einzugehen, sofern die Bezirke dies möchten.
--	--	--

Art. 2 Abs. 1

Die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedarf der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt).

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedarf der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement zuständige Departement (nachfolgend Departement genannt). <u>Begründung oder Anmerkung</u> Könnte die Zuständigkeit des GSD für diese Aufgabe andernorts geregelt werden? Zum Beispiel in der DepV oder im GesG?	<u>Haltung Standeskommission:</u> In der Verordnung über die Departemente (DepV; GS 172.110) werden nur die Hauptaufgaben der Departemente aufgelistet. Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. h des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) jedoch nur für die Aufsicht über das Bestattungswesen zuständig. Insofern wäre die Zuständigkeit des Gesundheits- und Sozialdepartementes bereits andernorts gesetzlich festgehalten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Transparenz macht es aber dennoch Sinn, wenn das zuständige Departement einmalig in diesem Erlass vollständig genannt wird.
--	--	---

Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Die Bezirke sind für die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedarfzuständig. Dazu bedarf es der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt). <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es muss klarer geregelt werden, was an Leistungserbringer delegiert werden kann und was immer in der Kompetenz der Bezirke verbleibt.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Es wird korrekt erwähnt, dass das Bestattungswesen in der Hoheit der Bezirke liegt und daher nur diese eine Bewilligung für die Errichtung, Erweiterung oder die Aufhebung eines Friedhofs beantragen können. Um mehr Klarheit zu schaffen und Missverständnissen vorzubeugen, wird der Artikel entsprechend ergänzt und umformuliert.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedarfist Sache der Bezirke. Dazu bedarf es der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt). <u>Begründung oder Anmerkung</u> Da das Bestattungswesen in der Hoheit der Bezirke ist, müssen dieselben die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung beantragen.	

Art. 2 Abs. 2

Die Bewilligung wird erteilt, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, eingehalten werden, die Bodenbeschaffenheit geeignet ist und die Anforderungen an die Schicklichkeit gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)

Antrag

Die Bewilligung wird erteilt, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, eingehalten werden, die Bodenbeschaffenheit geeignet ist und die Anforderungen an die **Schicklichkeit** **Würde** gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Begründung oder Anmerkung

redaktioneller Hinweis.

Haltung Standeskommission:

Das Wort «schicklich» ist mit dem Begräbniswesen eng verbunden und in dieser Thematik gebräuchlich. Das Recht auf ein schickliches Begräbnis wurde bis zur Totalrevision der Bundesverfassung per 1. Januar 2000 explizit in der Bundesverfassung (Art. 53 Abs. 2 aBV) erwähnt. Zum Begriff «Schicklichkeit» existiert daher im Zusammenhang mit diesem verfassungsmässigen Recht auch bereits eine bundesrechtliche Rechtsprechung, welche bei praktischen Auslegeproblemen hilfreich sein könnte. Die Würde ist universell und betrifft im Bestattungswesen den Leichnam selber. Die Schicklichkeit berücksichtigt zusätzlich zur Würde des Leichnams auch die Gefühle der Hinterbliebenen und die moralischen Bräuche der lebenden Gesellschaft. Die Standeskommission möchte darum an diesem

		Wort festhalten. Für die Beibehaltung dieses Begriffs spricht zudem, dass auch andere Kantone mit einer neueren totalrevidierten Gesetzgebung zum Begräbniswesen den Begriff «schicklich» weiterhin verwenden (Kanton Basel-Stadt Jahr 2020, Kanton Zürich Jahr 2016).
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Bewilligung wird erteilt, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, eingehalten werden, die Bodenbeschaffenheit geeignet ist und die Anforderungen an die Schicklichkeit gewährleistet sind und die Bodenbeschaffenheit geeignet ist. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Bewilligung eines Friedhofs darf nicht von subjektiven Vorstellungen über die «Schicklichkeit» benachbarter Gewerbebetriebe abhängen. Einschränkungen müssen sich auf objektive Kriterien wie Gesundheit, Immissionen, Raumplanung oder Gewässerschutz stützen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Standeskommission möchte das Kriterium der «Schicklichkeit» als zusätzlichen Faktor bei Friedhofsbewilligungen gerne wie bisher beibehalten. Alle anderen aufgelisteten Rechtsbestimmungen, welche erfüllt sein müssen, sind objektiv und sachlich. Nebst diesen Kriterien, sind aber gerade bei einer Neuerrichtung eines Friedhofes auch noch andere Punkte relevant, damit die Würde der verstorbenen Personen gewahrt und das Pietätsgefühl der Bevölkerung nicht verletzt wird. Ein Standort neben einem lärm- oder geruchsintensiven Betrieb oder einem Rotlichtetablisement erscheint beispielsweise nicht optimal. Diese weichen Faktoren können unter dem Begriff Schicklichkeit berücksichtigt werden.

Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein	<u>Antrag</u> Die Bewilligung wird erteilt, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, eingehalten werden, die Bodenbeschaffenheit geeignet ist und die Anforderungen an die Schicklichkeit gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. 3 Die bestehenden Klosterfriedhöfe sind in ihrem Bestand garantiert. Sie können weiter betrieben werden, solange das jeweilige Kloster rechtlich besteht. Danach entscheidet das Departement nach Anhörung. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 2 Abs. 2: "Schicklichkeit": Schicklichkeit ist kein juristisch klarer Begriff. Wie lautet seine rechtlich verbindliche Definition? Wird diese nicht geklärt, wird der Willkür mittels Ermessen Tür und Tor geöffnet. Art. 2 Abs. 3: Einfügung neuer Absatz 3. Begründung siehe Allg. Würdigung	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Bezirke sind bereits seit dem Jahr 2004 im Besitz des Friedhofmonopols. Die Klosterfriedhöfe werden im aktuellen Recht nicht geregelt. Die Klosterfriedhöfe sollen daher neu in Art. 1 Abs. 2 und Art. 28 geregelt werden. Die Standeskommission entschloss sich nach der Vernehmung auf die Anliegen des Vereins Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein einzugehen. Eine Ergänzung dieses Artikels ist hierfür jedoch nicht notwendig. Bezüglich des Begriffs «Schicklichkeit» verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Stellungnahme des Kantonalen Gewerbeverbandes Appenzell I.Rh. zu diesem Artikel.
---	--	--

Art. 3 Abs. 1

Die Bezirke sorgen bei Friedhöfen, welche sie selber betreiben oder für die sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, für einen zweckmässigen Unterhalt.

Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Die Bezirke Leistungserbringer sorgen bei Friedhöfen, welche sie selber betreiben oder für die sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, für einen zweckmässigen Unterhalt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Unterhalt ist bisher klar eine Aufgabe, die delegiert werden kann. Dies soll weiterhin so bleiben. Diese Feststellung gilt auch für weitere Korrekturen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens sind grundsätzlich in der Pflicht für einen zweckmässigen Unterhalt der Friedhöfe zu sorgen. Dies gilt sowohl für Friedhöfe, welche sie allenfalls zukünftig selbst betreiben möchten, als auch für Friedhöfe, für welche sie Leistungsvereinbarungen (mit Kirchgemeinden etc.) abgeschlossen haben. Für die privaten Klosterfriedhöfe sind die Bezirke hingegen nicht unterhaltspflichtig. Die beantragte Änderung wird vor diesem Hintergrund abgelehnt. Dass die Bezirke in der Pflicht sind, für einen zweckmässigen Unterhalt zu sorgen, bedeutet jedoch nicht, dass sie diese Aufgaben zwingend selbst übernehmen müssen. Eine Delegation dieser Pflichtaufgabe an die Leistungserbringer ist weiterhin unverändert möglich. Ob und in welchem Umfang diese Aufgaben delegiert werden sollen, können die Bezirke mit den Leistungserbringern wie bisher vertraglich regeln.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Die Bezirke Leistungserbringer sorgen bei Friedhöfen, welche sie selber betreiben oder für die sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, ihrem Friedhof für einen zweckmässigen Unterhalt.	

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ein Leistungserbringer, ist dies nun der Bezirk, eine Kirchgemeinde oder ein sonstiger Dritter, besorgt den Unterhalt von dem von ihm verwalteten Friedhof. Wozu soll eine Leistungsvereinbarung geschlossen werden, wenn der Leistungserbringer keine Aufgaben übernehmen darf.	
--	--	--

Art. 4 b)*Urnengräber;*

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Urnengräber; oder Aschengräber	<u>Haltung Standeskommission:</u> Ergänzung wird übernommen.
----------------------	---	---

Art. 4 d)*Friedwald für Aschenbeisetzungen;*

Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> Grundsätzlich ist es den Bezirken bereits unter geltendem Recht gestattet Spezialfriedhöfe zu
--	----------------------------------	--

	Die Einführung von Friedwäldern für Aschenbeisetzungen und die Möglichkeit zur Schaffung besonderer Grabfelder für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften oder Konfessionslose erachten wir als falsch. Unsere Friedhöfe sind Orte der Gemeinschaft und der Tradition. Eine Aufsplitterung der Friedhöfe nach Religionen oder Weltanschauungen widerspricht dem Integrationsgedanken und führt zu einem Flickenteppich.	errichten (Art. 1 Abs. 3). In der Botschaft aus dem Jahr 2003 zu diesem Artikel heisst es «Spezialfriedhöfe können u.a. solche sein, auf welchen nur bestimmte Personen, z.B. aufgrund ihrer Konfession, bestattet werden». Es liegt somit sowohl unter geltendem Recht als auch unter neuem Recht, allein in der Kompetenz der Bezirke zu entscheiden, was für Grabfeldarten oder Spezialfriedhöfe sie – in Kooperation mit allfälligen Leistungserbringern – anbieten möchten oder nicht. Bisher haben die Bezirke von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung können sich jedoch inskünftig ändern. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es auch in der Innerrhoder Bevölkerung immer mehr Personen ohne Religionszugehörigkeit gibt, oder Personen, welche einer anderen Religionsgemeinschaft angehören als der anerkannten Landeskirchen. Die Standeskommission erachtet es daher als wichtig, dass die Bezirke grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit haben auf geänderte Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung durch die Schaffung von Friedwäldern für Aschebeisetzungen oder andere besondere Grabfeldarten einzugehen, sofern sie dies für angezeigt erachten.
--	--	---

Art. 4 Abs. 3		
<i>In den Grabfeldern werden die Särge und Urnen in der Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.</i>		
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ist es klar, dass sich die Reihenfolge auf die Chronologie bezieht oder soll dies explizit erwähnt werden?	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Formulierung wird ergänzt, damit klar ist, dass sich die Reihenfolge auf die Chronologie bezieht.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wieso muss dies in der Verordnung geregelt werden. Dies kann vom Leistungserbringer in der Friedhofordnung definiert werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Für alle Personen soll innerhalb der Grabfelder das Prinzip «Gleichheit für alle ohne Rücksicht auf Stand, Konfession oder Todesart» gelten. Diese grundlegende Haltung muss zwingend in der Verordnung festgehalten werden, damit die Umsetzung im ganzen Kanton gewährleistet ist.
Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnestein	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 4 Abs. 3 / Reihenfolge der Bestattungen: Eine solche Regel gibt es in den Klosterfriedhöfen nicht. Die Bestattungsplätze werden infolge des engen Raumes durch Disposition der Oberin festgelegt.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Regeln dieser Verordnung – wie auch der aktuellen Verordnung – gelten vor allem für öffentliche Friedhöfe. Der Umgang mit den privaten Klosterfriedhöfen wird in der neuen Verordnung nun explizit geregelt (s. Art. 1 und 28) Es wird zudem in Art. 7 noch explizit eingefügt, dass

		die nachfolgenden Bestimmungen nur für Bestattungen auf öffentlichen Friedhöfen gelten.
--	--	---

Art. 4 Abs. 4

Die Bezirke können besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten.

Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Die Bezirke Leistungserbringer können besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Kompetenz und Verantwortung zu entscheiden, was für Grabfeldarten angeboten werden sollen, liegt gesetzlich alleine bei den Bezirken als Träger des Bestattungswesens. Die beantragte Änderung kann daher nicht so übernommen werden. Solange die Bezirke keine eigenen Friedhöfe betreiben, braucht es in der Praxis aber auf jeden Fall auch eine vorgängige Rücksprache und Abstimmung mit dem Leistungserbringer bezüglich der Grabfeldarten, welche angeboten werden sollen. Ohne Zustimmung des Leistungserbringers ist die Einführung einer bestimmten Grabfeldart nicht möglich.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Die Bezirke Leistungserbringer können besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Friedhöfe befinden sich in der Regel im Eigentum der Kirchgemeinden, die gemäss heutiger Praxis die Leistungserbringer sind. Auch ein	

	Bezirk kann nicht über fremdes Eigentum verfügen. Diese Kompetenz ist demzufolge bei den Leistungserbringer anzusiedeln.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Einführung von Friedwäldern für Aschenbeisetzungen und die Möglichkeit zur Schaffung besonderer Grabfelder für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften oder Konfessionslose erachten wir als falsch. Unsere Friedhöfe sind Orte der Gemeinschaft und der Tradition. Eine Aufsplitterung der Friedhöfe nach Religionen oder Weltanschauungen widerspricht dem Integrationsgedanken und führt zu einem Flickenteppich.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zum Input der Schweizerischen Volkspartei Appenzell Innerrhoden zu Punkt 4 d.

Art. 5 Abs. 1

Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber geräumt und neu belegt werden.

Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber geräumt und neu belegt werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Diesem redaktionellen Änderungswunsch wird entsprochen.
---	---	--

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Umformulierung nötig, um Klarheit zu schaffen.	
Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnestein	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bestandesschutz geht vor. Die Formulierung müsste lauten: Die Gräber dürfen erst nach Ablauf der Ruhefrist gemäss Art. 20 geräumt werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Ruhefristen sind in Art. 20 (Erdbestattungen) und 23 (Feuerbestattungen) dieser Verordnung geregelt. Eine explizite Erwähnung dieser Artikel ist jedoch nicht notwendig, weshalb auf diese Querverweise verzichtet werden kann.

Art. 5 Abs. 2

Die Bezirke sorgen dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen.

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Die Bezirke sorgen mit dem Leistungserbringer dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens stehen grundsätzlich in der Pflicht, diese rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Wie sie diese Ankündigungspflicht erfüllen, ist den Bezirken überlassen. Eine vertragliche Delegation dieser Aufgabe an einen Leistungserbringer ist wie bisher möglich, sofern ein Bezirk dies möchte. Eine Erwähnung
------------------	--	---

	Die Bezirke können die Ankündigung der Grabräumung an den Leistungserbringer delegieren. Dies entspricht der heutigen Praxis in den Kirchgemeinden.	des Leistungserbringers ist dementsprechend nicht notwendig.
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Die BezirkeLeistungserbringer sorgen dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Bezirke sorgen mit dem Leistungserbringer dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es macht Sinn, dass der Leistungserbringer bei der Organisation der Grabräumung miteinbezogen wird.	

Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Die Bezirke sorgen mit dem Leistungserbringer dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Da im inneren Land die Leistungserbringer, sprich: Kirchgemeinden, für die Ankündigung der Grabräumung zuständig sind, sollen diese hier erwähnt werden.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> Die Bezirke sorgen mit dem Leistungserbringer dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Da im inneren Land die Leistungserbringer, sprich: Kirchgemeinden, für die Ankündigung der	

	Grabräumung zuständig sind, würde ich dies hier erwähnen	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Die BezirkeLeistungserbringer sorgen dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Leistungserbringer organisieren und führen die Grabräumungen aus. Da macht es Sinn, wenn auch die Kommunikation durch die Leistungserbringer erfolgt. Der Weg über die Bezirke ergibt keinen Mehrwert, es wird lediglich der Arbeitsablauf kompliziert, nicht praxistauglich.	

Art. 5 Abs. 3

Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Bezirke darüber verfügen.

Bezirk Gonten	<u>Antrag</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u>
---------------	---------------	-----------------------------------

	Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Bezirke Leistungserbringer darüber verfügen.	Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet darüber zu entscheiden, was mit nicht abgeholten Grabzeichen und Grabschmuck passieren soll (Entsorgung, Wiederverwendung etc.). In diesem Artikel müssen daher zwingend die Bezirke erwähnt werden und nicht die Leistungserbringer. Den Bezirken ist es aber wie bisher gestattet, diese Aufgabe an Leistungserbringer zu delegieren, welche dann in ihrem Sinne handeln.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Bezirke entschädigungslos darüber verfügen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Dem Änderungswunsch wird entsprochen.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Bezirke Leistungserbringer darüber verfügen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Wieso soll diese Aufgabe von den Bezirken ausgeführt werden? Kompliziert, unpraktisch.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Siehe Ausführungen zu Stellungnahme des Bezirks Gonten zu diesem Absatz.

Art. 6 Abs. 1

Werden bei der Räumung oder bei der Wiederbelegung von Gräbern Überreste von Gebeinen oder Urnen gefunden, sind diese in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer oder an anderer Stelle auf dem Friedhof zu beerdigen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)

Antrag

Werden bei der Räumung oder bei der Wiederbelegung von Gräbern Überreste von Gebeinen oder Urnen gefunden, sind diese in ~~schicklicher~~ **würdevoller** Weise im gleichen Grab tiefer oder an anderer Stelle auf dem Friedhof zu beerdigen.

Begründung oder Anmerkung

Die AVA regt zur Diskussion an, ob der Umgang mit Osteosynthesematerial (Platten, Schrauben, Nägel) geregelt werden muss. Die AVA findet "schicklich" in der heutigen Zeit kein adäquates Wort und würde begrüßen, wenn dieses durch "würdevoll" (oder alternativ mit "angemessen" oder "unter Wahrung der Würde der Verstorbenen") ersetzt wird. Die Anpassung soll in der ganzen Verordnung vorgenommen werden.

Haltung Standeskommission:

Wie in den Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 2 Abs. 2 bereits ausführlich erläutert, möchte die Standeskommission am bewährten Begriff der Schicklichkeit, welcher im Begräbniswesen nach wie vor gebräuchlich ist, festhalten.

Was den Umgang mit Osteosynthesematerial angeht, ist die Standeskommission der Ansicht, dass verbliebenes chirurgisches Osteosynthesematerial (wie Titan- oder Stahlplatten, Schrauben oder Nägel) im Zuge von Grabräumungen fachgerecht ausgesondert und entsorgt werden darf, ohne dass dies dem Gebot der Schicklichkeit widerspricht und auch ohne, dass dies speziell im Verordnungstext erwähnt werden müsste. Die Botschaft wird jedoch diesbezüglich ergänzt. An dieser Stelle verweisen wir zudem auf Art. 14 Abs. 3. Dieser Artikel regelt neu, dass die Materialvorschriften für Särge und Urnen sinngemäss

		auch für Sargausstattungen, Totenbekleidung, sonstige Beigaben oder Stoffe in Kremationsasche gilt. Die Problematik wie mit Osteosynthesematerial umgegangen werden soll, sollte daher inskünftig nur noch Erdbestattungen betreffen.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Werden bei der Räumung oder bei der Wiederbelegung von Gräbern Überreste von Gebeinen oder Urnen gefunden, sind diese in schicklicher würdevoller Weise im gleichen Grab tiefer oder an anderer Stelle auf dem Friedhof zu beerdigen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist zu prüfen, ob das Wort «schicklich» in der Verordnung grundsätzlich durch den zeitgemässeren Begriff «würdevoll» ersetzt werden soll.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wie in den Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 2 Abs. 2 bereits ausführlich erläutert, möchte die Standeskommission am bewährten Begriff der Schicklichkeit, welcher im Begräbniswesen nach wie vor gebräuchlich ist, festhalten.

Art. 7 Abs. 2

Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander.

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklichwürdevoll bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander. <u>Begründung oder Anmerkung</u> "schicklich" durch "würdevoll" ersetzen	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wie in den Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 2 Abs. 2 bereits ausführlich erläutert, möchte die Standeskommission am bewährten Begriff der Schicklichkeit, welcher im Begräbniswesen nach wie vor gebräuchlich ist, festhalten.
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Die BezirkeLeistungserbringer haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Bezirke sind die Träger des Bestattungswesens und damit grundsätzlich in der Pflicht bei allen Verstorbenen mit Wohnsitz im Bezirk für eine schickliche Bestattung zu sorgen (unabhängig von allfälligen Aufgabendelegationen). Selbstverständlich gilt das Gebot der Schicklichkeit auch für die Leistungserbringer (siehe Art. 24). Vorliegend geht es in diesem Absatz aber nur darum zu regeln, welcher Bezirk für welche Verstorbenen zuständig ist. Es muss daher hier zwingend Bezirk stehen und nicht Leistungserbringer.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklichwürdevoll bestattet werden–. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander. Die Bestattung findet im Bezirksgebiet oder Friedhöfen, mit denen der Bezirk eine Leistungsvereinbarung getroffen hat, statt.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wie in den Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 2 Abs. 2 bereits ausführlich erläutert, möchte die Standeskommission am bewährten Begriff der Schicklichkeit, welcher im Begräbniswesen nach wie vor gebräuchlich ist, festhalten. Die beantragte Ergänzung dieses Artikels lehnt die Standeskommission ab. Es steht jeder Person frei zu entscheiden, ob und falls ja, auf welchem Friedhof sie bestattet werden möchte. Falls diese Satzergänzung auf eine Einschränkung der Kostentragungspflicht der Bezirke abzielt, wird dies in Art. 17 geregelt. Dieser Art. 7 regelt, welche Bezirke grundsätzlich für welche Verstorbenen zuständig sind.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Die BezirkeLeistungserbringer haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Bezirke sind die Träger des Bestattungswesens und damit grundsätzlich in der Pflicht bei allen Verstorbenen mit Wohnsitz im Bezirk für eine schickliche Bestattung zu sorgen (unabhängig von allfälligen Aufgabendelegationen). Selbstverständlich gilt das Gebot der Schicklichkeit auch für die Leistungserbringer (siehe Art. 24). Vorliegend geht es in diesem Absatz aber nur darum

	verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es kann der Leistungserbringer direkt in die Pflicht genommen werden. Die Leistungserbringer führen die Bestattung durch.	zu regeln, welcher Bezirk für welche Verstorbenen zuständig ist. Es muss daher hier zwingend Bezirk stehen und nicht Leistungserbringer.
Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnestein	<u>Antrag</u> Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander sowie andere bestehende Rechte.	<u>Haltung Standeskommission:</u> In diesem Absatz wird geregelt, welcher Bezirk für welche Verstorbenen zuständig ist. Diese Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, sofern die Bezirke nicht andere Vereinbarungen untereinander getroffen haben. Letztere Ausnahmebestimmung soll auch weiterhin Vereinbarungen der Bezirke untereinander ermöglichen wie z.B. mit Personen, die ihren letzten Wohnsitz nur wegen einem Heimaufenthalt gewechselt haben, umzugehen ist. Die beantragte Ergänzung kann nicht nachvollzogen werden. Falls sie darauf abzielt, dass Mitglieder einer Klostersgemeinschaft im Klosterfriedhof bestattet werden können, ist dies gemäss Art. 28 gewährleistet.

Art. 7 Abs. 3

Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA schlägt vor, dass der Bezirk die Entscheidung über Anfragen zu Ritualen oder persönlichen Wünschen dem Leistungserbringer übertragen kann, wenn das Ritual oder der persönliche Wunsch wesentlich von den üblichen Abläufen und Gepflogenheiten abweicht. Es stellt sich die Frage, welches Ausmass die Formulierung "verfassungsmässige Grundrechte" annehmen kann?	<u>Haltung Standeskommission:</u> Dieser Satz von Art. 7 Abs. 3 formuliert einen zentralen Grundsatz des modernen Schweizer Bestattungsrechts. Die Berücksichtigung der religiösen, kulturellen und persönlichen Vielfalt bei der Bestattung ist durch die Bundesverfassung (Glaubens- und Gewissensfreiheit, persönliche Freiheit, Menschenwürde) geschützt und wird durch das Prinzip der Verhältnismässigkeit begrenzt.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Es ist Rücksicht auf die örtlichen Gepflogenheiten zu nehmen. Der Bezirk kann die Entscheidung über Anfragen dem Leistungserbringer übertragen, wenn das Ritual oder der persönliche Wunsch wesentlich von den üblichen Abläufen und Gepflogenheiten abweicht.	In der Praxis bedeutet dies eine feine Balance zwischen der persönlichen Freiheit des Einzelnen und den öffentlichen Interessen des Staates. Grenzen bei den persönlichen Bestattungswünschen-/ritualen kann z.B. folgendes sein: - gesundheitspolizeiliche Vorschriften oder Umweltschutzbestimmungen sein (Sargpflicht bei Erdbestattungen, Verbot der

	Wunsch wesentlich von den üblichen Abläufen und Gepflogenheiten abweicht. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Individuelle Wünsche für den Ablauf der Bestattung auf den Friedhöfen nehmen immer mehr zu. Soweit sie das ortsübliche Empfinden nicht stören und die Ruhe auf dem Friedhof nicht übermässig beeinträchtigen, sollen solche Wünsche grundsätzlich möglich sein. Es soll jedoch möglich sein, dass der Bezirk den Entscheid über die Zulässigkeit solcher Wünsche dem Leistungserbringer übertragen kann. Dies entspricht auch der heutigen Praxis. Heute liegt dieser Entscheid bei den Kirchgemeinden bzw. den Friedhofbetreibern.	Verbrennung eines Leichnams unter freiem Himmel) - Rechte Dritter und Eigentumsrechte (Zerstören von Asche auf privaten Grundstücken ohne Einwilligung des Eigentümers) - Ressourcen und Gleichbehandlung (kein Recht auf ewige Grabesruhe) - Zeitliche Vorgaben (gesetzliche Wartezeiten für Bestattungen) - Faktische Gegebenheiten (wenn eine spezielle Grabfeldart wie z.B. ein Friedwald, innerkantonal nicht existiert, besteht keine Verpflichtung der Bezirke dies zu schaffen). Grundsätzlich muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob ein persönlicher Bestattungswunsch oder ein bestimmtes Bestattungsritual ermöglicht werden kann, rechtlich gestattet und verhältnismässig ist. Die örtlichen Gepflogenheiten sind bei dieser Prüfung nur ein Indiz und können verfassungsmässige Grundrechte nicht aufheben. Aus diesem Grund möchte die Standes-
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist auf die örtlichen Gepflogenheiten Rücksicht zu nehmen.	

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Artikel ist schwammig formuliert. Um ausufernde Sonderwünsche zu verhindern, sollen deshalb neben der Verhältnismässigkeit auch die örtlichen Gepflogenheiten berücksichtigt werden.	kommission auf die beantragte Ergänzung dieses Artikels, dass auf die örtlichen Gepflogenheiten Rücksicht zu nehmen ist, verzichten. Grundsätzlich liegt es in der Kompetenz und Verantwortung der Bezirke als Träger des Bestattungswesens zu entscheiden, was für Bestattungswünsche/-rituale sie zulassen möchten oder nicht. Diese Aufgabe kann aber im Rahmen eines Leistungsauftrages an den Friedhofsbetreiber delegiert werden.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Bei den Bestattungen ist Rücksicht auf die örtlichen Gepflogenheiten zu nehmen. Der zuständige Leistungserbringer entscheidet über entsprechende Anfragen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es kommt vor, dass ausgefallene Anfragen für Bestattungen eingehen, in solchen Fällen ist es wichtig, dass die Kirchenräte oder eben «Dritte» - falls es denn einmal solche geben sollte - über solche Anfragen entscheiden können.	Was die Nutzung der sakralen Gebäude bei verstorbenen Personen angeht, welche nicht dieser Kirche angehörten, ist folgendes festzuhalten: Die Bezirke sind gesetzlich verpflichtet für Verstorbene aller Konfessionen sowie Konfessionslose eine schickliche Bestattung sicherzustellen. Dies bedingt auch, dass eine gewisse minimale Infrastruktur für eine schickliche Bestattung/Beisetzung zur Verfügung gestellt wird. Da die Bezirke aktuell nur mit Kirchgemeinden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben, muss diesem Punkt im Hinblick auf die immer grösser werdende Anzahl an Konfessionslosen sowie Angehöriger anderer Konfessionen ein vermehrtes Augenmerk geschenkt werden. Selbstverständlich können die Bezirke die Eigentümer der

Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Bei den Bestattungen ist Rücksicht auf die örtlichen Gepflogenheiten zu nehmen. Der zuständige Kirchenrat entscheidet über die entsprechenden Anfragen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> In den vergangenen Monaten wurde der Kirchenrat St. Mauritius vermehrt mit individuellen Wünschen zu Ritualen von Bestattungen konfrontiert. Deshalb soll der zusätzliche Satz hinzugefügt werden.	sakralen Gebäude aber nicht gegen ihren Willen zu bestimmten Nutzungen zwingen.
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Die Bestattungswünsche nehmen Rücksicht auf die örtlichen Gepflogenheiten. 4 Der zuständige	

	Leistungserbringer entscheidet über die entsprechenden Anfragen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> 3 Selbstverständlich sollen auf Wünsche eingegangen werden, diese sollen auch die örtlichen Gepflogenheiten zwingend berücksichtigen. 4 Die Kirchenaustritte geben besonders bei Bestattungen vermehrt Anlass zu Diskussionen, ob ein sakrales Gebäude für eine Abschiedsfeier benutzt werden dürfen und wie die Entschädigung ist. Mit dem Absatz vier wird Klarheit geschaffen, dass über die Nutzung sowie die Nutzungsordnung alleine die Eigentümerin entscheidet.	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Die Bestattungswünsche nehmen Rücksicht auf die örtlichen Gepflogenheiten. 4 Über Nutzung von sakralen Gebäuden sowie deren Nutzungsordnung entscheiden die Eigentümer derselben.	

Begründung oder Anmerkung

3 Der Interpretationsspielraum ist mit der vorgeschlagenen Formulierung sehr breit gesteckt. Was künftig Verhältnismässig ist werden im Endeffekt die Gerichte entscheiden. Selbstverständlich sollen auf Wünsche eingegangen werden, diese sollen jedoch auch die örtlichen Gepflogenheiten zwingend berücksichtigen. Auch mit dem zusätzlichen Satz besteht noch Interpretationsspielraum, dieser ist jedoch mit dem vorgeschlagenen Zusatz eingeengt. 4 Die Kirchenaustritte geben besonders bei Bestattungen vermehrt Anlass zu Diskussionen, ob ein sakrales Gebäude für eine Abschiedsfeier benützt werden dürfen und wie die Entschädigung ist. Mit dem Absatz vier wird Klarheit geschaffen, dass über die Nutzung sowie die Nutzungsordnung alleine die Eigentümerin entscheidet.

Art. 8 Abs. 1

Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)

Antrag

Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, **braucht eine Bewilligung des Departementes (Neuer Absatz 2:)** Sie oder er muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. ~~Die Bezirke sind.~~ (Neuer Absatz 3:) **Das Departement ist** zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen ~~in ihrem Gebiet.~~ Sind diese nicht mehr erfüllt, **entzieht das Departement die Bewilligung.**

Begründung oder Anmerkung

Aus Sicht der AVA soll in Appenzell I.Rh. eine Bewilligungspflicht durch das Departement eingeführt werden. Wer die Bedingungen erfüllt,

Haltung Standeskommission:

Gemäss Berufsbild unterstützen und beraten Bestatterinnen und Bestatter die Angehörigen einer verstorbenen Person. Sie regeln die administrativen und religiösen Formalitäten, bereiten den Leichnam vor, transportieren diesen und beraten die Hinterbliebenen.

Die Ausbildung zur Bestatterin oder zum Bestatter mit eidgenössischem Fachausweis ist eine zweijährige berufsbegleitende Ausbildung. Dabei werden Fächer geprüft wie:

- Beratung und Begleitung
- Pflege und Aufbahrung Verstorbener
- Überführung und Transport
- Abschied und Bestattung
- Überführung und Transport international
- Recht und Betriebswirtschaft etc.

	soll die Zulassung für den ganzen Kanton erhalten. Das Departement veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Bestatterinnen und Bestatter. Da Angehörige selbständig eine Bestatterin oder ein Bestatter wählen können, kann mit dem formulierten Vorschlag nicht sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen auch tatsächlich vom Bezirk überprüft wurden.	Für die Ausübung dieses Berufes ist nicht nur viel Einfühlungsvermögen und Empathie, sondern auch viel Wissen über rechtliche, hygienische und organisatorische Abläufe notwendig. Empathie, Respekt und Nähe zu den Hinterbliebenen, können das in einer Ausbildung gelernte nicht ersetzen. Die Standeskommission möchte aus Qualitätssicherungsgründen daher an den gesetzten fachlichen (und persönlichen) Vorgaben für die Ausübung des Berufs als Bestatter oder Bestatterin grundsätzlich festhalten.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> 1 Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, braucht eine Bewilligung des Departementes. 2 Er oder sie muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind. 3 Das Departement ist zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet. Sind diese nicht mehr erfüllt, entzieht das Departement die Bewilligung. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	In vereinzelt Stellungnahmen wurden die Aufgaben einer Bestatterin oder eines Bestatters vermutlich missverstanden. Die Tätigkeit eines Bestatters umfasst im Wesentlichen die Beratung, Pflege und Aufbahrung von Verstorbenen sowie die Überführung und den Transport der Verstorbenen. Die Tätigkeit endet meist mit der Überführung eines Leichnams auf den Friedhof. Sargträgerinnen und Sargträger, Trauerrednerinnen und Trauerredner oder Organisatorinnen und Organisatoren von Beisetzungen benötigen selbstverständlich keinen eidgenössischen Fachausweis.

	Die Überprüfung und Bewilligung der Bestatterinnen und Bestatter soll durch das Departement für den gesamten Kanton erfolgen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, soll eine kantonsweit gültige Zulassung erhalten. Das Departement veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Bestatterinnen und Bestatter. Eine separate Zulassung durch jeden einzelnen Bezirk erscheint nicht zweckmässig, da die Zulassung kantonsweit gelten soll. Zudem fehlt eine Bestimmung, welche Stelle für den Entzug der Zulassung zuständig ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Es erscheint sachgerecht, auch den Entzug der Zulassung dem Departement zu übertragen. Damit wäre sichergestellt, dass ein solcher Entscheid unmittelbar für den gesamten Kanton gilt.	Was die Prüfung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Bestatterin oder Bestatter angeht, wollte die Standeskommission ursprünglich auf eine formelle Bewilligungspflicht verzichten und die Bezirke in die Pflicht nehmen, die einzelnen Personen und Betriebe zu kontrollieren. Da jedoch mehrfach eine zentrale Bewilligung und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch das Gesundheits- und Sozialdepartement gewünscht wurde, nimmt die Standeskommission dieses Anliegen teilweise auf und formuliert den Verordnungsartikel neu. Auf eine Bewilligung soll – um den administrativen Aufwand gering zu halten - auch weiterhin verzichtet werden. Neu soll jedoch das Gesundheits- und Sozialdepartement prüfen, ob die im Kanton tätigen Bestatterinnen und Bestatter die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Um eine faire Übergangslösung zu ermöglichen, soll zudem wie von der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell beantragt, eine Übergangsfrist von vier Jahren eingefügt werden, für Personen, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht über einen eidgenössischen Fachausweis verfügen. Des Weiteren soll aus Transparenzgründen durch das Departement eine Liste von geprüften
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet. Die Leistungserbringer	

	ernennen die für ihren Friedhof mit der Bestattung beauftragten Personen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es besteht kein Handlungsbedarf für die Einführung einer obligatorischen Ausbildung. Aktuell würde ein solches Obligatorium zu einem faktischen Monopol in Innerrhoden führen, mit der Möglichkeit, dass bei einem Wegfall des Monopolisten künftig ausserkantonale Dienstleister zugezogen werden müssten. Die Bevölkerung möchte aber keine auswärtigen Bestatter, im Gegenteil wird es zumeist sehr geschätzt, dass bekannte Personen aus dem Dorf diese anspruchsvolle Aufgabe übernehmen. Es geht in erster Linie um Vertrauen und einen pietätvollen Umgang. Diese sind in einer Ausbildung nicht zu erlernen, sondern sind persönliche Charaktereigenschaften, die der Leistungserbringer am besten garantieren kann, wenn er bekannte Personen damit beauftragen kann. In diesem Fall ist auch eine formelle Prüfung des Leumunds überflüssig. Rechtliche und hygienische Aspekte sind zwar zweifellos auch zentral. Doch gab es in Vergangenheit keine Probleme damit. Und Probleme, die es gar nicht gibt, müssen auch	Bestatterinnen und Bestattern, welche alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, publiziert werden.
--	--	---

	nicht mit neuen Gesetzen gelöst werden. Das schafft nur Bürokratie. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwänden ist der vorgeschlagene Artikel untauglich. Es müsste klar festgehalten werden, für welche Tätigkeiten ein zertifizierter Bestatter notwendig ist. Geht es um die Einsargung und die dabei zu klärenden rechtlichen und organisatorischen Fragen oder um die Überführung oder um die Bestattung selbst bzw. die Beisetzung? Der verwendete Begriff der Bestattung wird im folgenden Artikel 9 als Beisetzung (Erdbestattung) oder Einäscherung (Feuerbestattung) beschrieben. Doch just diese Tätigkeiten werden bislang nicht von Bestattern vorgenommen, sondern vom örtlichen Totengräber oder dem Krematorium, wobei erstere in Innerrhoden unserer Kenntnis nach keine eidgenössische Fachausweise haben und über letzteres keine Bestimmungsgewalt besteht.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke	

	sindDas Departement ist zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet. Es erteilt eine entsprechende Bewilligung, resp. entzieht diese bei Fehlen oder Wegfallen der Voraussetzungen.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss oder mehrjährige berufliche oder anderweitige Erfahrung sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sindDer Bezirk ist zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Neben dem eidgenössischen Fachausweis oder einem anerkannten ausländischen Abschluss sollen auch mehrjährige Berufserfahrung, geeignete Weiterbildungen und nachgewiesene praktische Fachkenntnisse als gleichwertige Qualifi-	

	kation anerkannt werden. Für bereits tätige Personen, Teams und Unternehmen ist eine Besitzstandsregelung vorzusehen. Ebenso sollen Regelungen wie in Gonten, wo ein Team aus Bürgern die Bestattungen vornehmen, weiterhin möglich sein.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Wenn unter dem Begriff «Bestattung» nur die eigentliche Beisetzung/Begräbnis gemeint ist, soll er Satz gestrichen werden mit folgender Begründung: Die Bedingung, dass nur noch Bestatterinnen und Bestatter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, Bestattungen vornehmen dürfen ist zu streichen. Brülisau hat die sehr	

	gute Lösung, dass ein Bestatterteam aus Ortsbürgern besteht. In den meisten Fällen kennt der Bestatter/die Bestatterin die verstorbene Person, das Einfühlungsvermögen erhält so eine besondere Qualität.	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet. Der Leistungserbringer wählt die Bestatter, die auf ihrem Friedhof mit Bestattungen betraut werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Bedingung, dass nur noch Bestatterinnen und Bestatter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis Bestattungen vornehmen dürfen ist zu streichen. Gonten hat die sehr gute Lösung, dass ein Bestatterteam aus Ortsbürgern be-	

steht. In den meisten Fällen kennt der Bestatter/die Bestatterin die verstorbene Person, das Einfühlungsvermögen erhält so eine besondere Qualität. Die Nähe wird von den Hinterbliebenen sehr geschätzt. Ein pietätvoller Umgang mit der verstorbenen Person, sowie psychologisches Feingefühl im Umgang mit Angehörigen ist allein mit dem Fähigkeitszeugnis nicht gewährleistet. Massgeblich sind die persönlichen Eigenschaften, die eine Bestatterin / ein Bestatter mitbringen muss. Ein Leistungserbringer kann bei ihm bekannten Personen am besten abschätzen, ob eine Person für Bestattungen auf ihrem Gebiet geeignet ist oder nicht. Die weichen Faktoren wie etwa pietätvoller Umgang, Respekt, etc. sind bei Bestattern von besonderer Bedeutung, ein Fähigkeitsausweis garantiert diese Faktoren nicht. Wie in der Botschaft zur Revision erwähnt, sind die Bestattungsunternehmen spärlich vorhanden. Sollte das einzige Unternehmen, das derzeit in Innerrhoden Bestattungen ausführt, dereinst die Arbeit in Appenzell niederlegen, so ist sehr ungewiss, ob sich wieder ein Bestattungsunternehmen hier niederlässt. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss auf ausserkantonale Bestatter zurückgegriffen werden. Dies muss unbedingt vermieden werden,

	sofern noch andere Möglichkeiten bestehen. Es ist sehr bedauerlich, wenn ein Gesetzesparagraph sehr gute und geschätzte Arbeit mutwillig zerstört. In Gonten hat es seit dem Bestehen des bewährten Systems keine Reklamationen gegeben, obwohl die Bestatter keinen eidgenössischen Fähigkeitsausweis besitzen.	
sim.aeschbach@bluemail.ch	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bei jedem anderem Beruf muss man auch einen eidgenössischen Fachausweis haben, man möchte ja einen Fachmann haben	

Art. 9 Abs. 2

Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> In der Schweiz gilt grossmehrheitlich eine Sargpflicht für Erdbestattungen. Nur wenige Kantone (z.B. BE) lassen auch vereinzelt Erdbestattungen in Leichentüchern zu. Aus Sicht der Standeskommission gibt es sowohl praktische als
--	--	---

	Es sollen nicht nur eingesargte Erbestattungen möglich sein, sondern auch Erdbestattungen in Tüchern. Damit wird unterschiedlichen religiösen und kulturellen Bestattungstraditionen Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen, auch den Bedürfnissen weiterer Glaubensrichtungen angemessen zu entsprechen.	auch kulturelle bzw. rechtliche Argumente, welche für eine Weiterführung der Sargpflicht und gegen Leichentücher-Erdbestattungen sprechen.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab. <u>Begründung oder Anmerkung</u> "Eingesargt" soll gestrichen werden, um auch Bestattungen ohne Sarg zu erlauben. Es gibt Glaubensrichtungen, welche die Bestattung ohne Sarg wünschen. Mit der Streichung wird das ermöglicht, wenn dies ein in Zukunft Friedhofbetreiber zulassen will.	1. <u>Schutz bei Transport und Beisetzung:</u> Ein Sarg erleichtert den Transport des Verstorbenen vom Sterbeort über das Aufbahrungslokal bis zum Friedhof. Er schützt den Leichnam vor Beschädigungen und vereinfacht die Handhabung für Bestattungsdienste und Friedhofspersonal. 2. <u>Arbeitssicherheit und Hygiene:</u> Auch hygienische und organisatorische Gründe sprechen für eine Sargpflicht. Der Sarg bildet während Transport, Aufbahrung und Beisetzung eine zusätzliche Barriere und reduziert den direkten Kontakt mit dem Leichnam. Auch wenn von den meisten Verstorbenen keine erhebliche Gesundheitsgefahr ausgeht, sind Hygienevorschriften dennoch ein wichtiger Grund für die bestehende Regelung der Sargpflicht.

		3. <u>Würde- und Pietätsvorstellungen:</u> In der europäischen Tradition wird der Sarg oft als Ausdruck von Würde, Schutz und Respekt gegenüber dem Verstorbenen angesehen. Viele Menschen empfinden die Vorstellung einer direkten Bestattung/Beisetzung im Tuch als ungewohnt oder belastend. Dies ist zwar eine kulturell geprägte Sichtweise, aber im Kanton Appenzell I.Rh. sicherlich noch weit verbreitet. Aus obigen Überlegungen möchte die Standeskommission weiterhin an der etablierten Sargpflicht festhalten und lehnt die beantragte Änderung ab.
--	--	--

Art. 9 Abs. 3

Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> In der Schweiz gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche als Feuerbestattung (siehe auch
--	---------------	--

	Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium Beisetzung der im Krematorium eingeäscherten Leiche. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Definition der Feuerbestattung begrifflich präzisiert. Die bisherige Formulierung stellt die Einäscherung im Krematorium als Feuerbestattung dar. Die Einäscherung ist jedoch lediglich der Vorgang, durch den die Asche entsteht. Die eigentliche Bestattung erfolgt anschliessend durch die Beisetzung der Asche. Die vorgeschlagene Formulierung stellt deshalb klar, dass als Feuerbestattung die Beisetzung der im Krematorium eingeäscherten Leiche gilt. Damit wird die Feuerbestattung als Bestattungsart und nicht lediglich als technischer Vorgang der Einäscherung definiert.	Definition des Schweizerischen Verbandes für Feuerbestattungen SVFB). Ob danach noch eine kirchliche Beisetzung auf einem Friedhof erfolgt, ist nicht zwingend. Grundsätzlich kann die Asche auch in einer Urne mit nachhause genommen werden etc.. Aus diesen Überlegungen muss an der bisherigen Formulierung festgehalten werden.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Es ist in der Schweiz üblich, dass für den Transport und die Einäscherung eines Leichnams eine Sargpflicht besteht. Der Sarg dient als Sichtschutz, hygienischer Schutz und wird aus

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe Absatz 2	technischen Gründen (für die Befeuerung des Ofens) mitverbrannt. Die Standeskommission hält aus diesen Gründen an der Formulierung fest. Auch das Krematorium St. Gallen kremiert keine Leichen ohne Sarg. Gemäss Aussagen der langjährigen Geschäftsführerin Ursula Lauper bestehen sie sogar explizit auf Holzsärgen. In früheren Jahren gab es einmal Versuche mit Kartonsärgen, dies war jedoch zu wenig «brennbares Material», weshalb auf dieser Basis keine schickliche Feuerbestattung möglich war. Frau Lauper kann sich nicht erklären, wieso der Kanton mehrere Rückmeldungen erhalten hat, dass das Krematorium St. Gallen Leichen ohne Särgen kremiert.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der ingesargten Leiche im Krematorium. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Leiche muss nicht zwingend im Sarg kremiert werden (z.B. Leichensack)	
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der ingesargten Leiche im Krematorium. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Das Krematorium St. Gallen kremiert auch Leichen, die nicht im Sarg, sondern im Leichensack sind. Vorschlag: "ingesargten" entfernen.	
Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnenstein	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Zur Beachtung: Das Krematorium St. Gallen äschert auch Leichen ohne Sarg ein.	
--	---	--

Art. 10 Abs. 3

Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

Kirchgemeinde Gonten

Begründung oder Anmerkung

In Anlehnung an Abs. 4: Bestimmt der Bezirksrat darüber, was gegenteilige Anhaltspunkte sind und was ein regelmässiger persönlicher Kontakt ist? Falls dies die Idee ist, wie sieht das Prüfverfahren der beiden Punkte aus?

Haltung Standeskommission:

Die Bezirke sind als Träger des Bestattungswesens in der Pflicht für die Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen und tragen hierfür auch die Verantwortung. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass diese Aufgabe (Ermittlung der anordnungsberechtigten Person) in der Praxis delegiert werden kann. In der Regel prüft die Bestatterin oder der Bestatter, was dem Willen der verstorbenen Personen entspricht. Dies kann auch in Zukunft so bleiben. Dieser neu geschaffene Artikel hilft im Vollzug.

Das Prüfverfahren sollte nicht gross vom bisherigen Verfahren abweichen. Grundsätzlich muss als Erstes wie bisher ermittelt werden, ob die verstorbene Person in einer schriftlichen Willens-

		erklärung Bestattungs- oder Beisetzungswünsche festgehalten hat. Hierfür braucht es wie bisher eine Kontaktaufnahme mit Angehörigen der verstorbenen Person. Falls keine Willensäusserung der verstorbenen Person vorliegt, kommt «ohne gegenteilige Anhaltspunkte» die in Art. 10 Abs. 3 aufgelistete Kaskade der anordnungsberechtigten Personen zum Zug. Die Namen und Adressen dieser Personen sollten im Normalfall einfach via Einwohnerdatenbank oder durch Nachfrage bei Angehörigen ermittelbar sein. Die Kaskade regelt neu, welche Angehörigen Vorrang haben und bei fehlender Willensäusserung der verstorbenen Person entscheiden dürfen. Dieser Artikel beinhaltet eine gesetzliche Vermutung, dass die Personen gemäss Kaskade mit der verstorbenen Person am engsten verbunden waren. Nur wenn gegenteilige Anhaltspunkte vorhanden sind, muss geprüft werden ob von der Kaskade abgewichen werden muss. Ein praktisches Beispiel wäre: Eine verheiratete Person stirbt. Der Ehegatte wäre ja hier gemäss Kaskade als Erstes anordnungsberechtigt. Falls sich nun aber herausstellen sollte, dass das Ehepaar beispielsweise schon lange faktisch getrennt lebte (ohne Scheidung) und keinen Kontakt mehr
--	--	--

		pfl egte, wäre nicht mehr der Ehegatte, sondern die Kinder über 16 Jahren anordnungsberechtigt.
--	--	---

Art. 10 a)

Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner;

Kirchgemeinde Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wie definiert sich der Lebenspartner? Muss ein gefestigtes Konkubinat bestehen?	<u>Haltung Standeskommission:</u> Ein gefestigtes Konkubinat definiert sich als eine dauerhafte (seit mindestens drei Jahren), eheähnliche Lebensgemeinschaft unter einem gemeinsamen Dach. Die Definition von Lebenspartner ist «eine tatsächliche, enge und dauerhafte Partnerschaft mit einer seelisch-geistigen Verbundenheit». Aus Sicht der Standeskommission ist ein «Zusammenwohnen» für eine Lebenspartnerschaft ein Indiz, jedoch nicht zwingend erforderlich. Einige Paare entscheiden sich heute bewusst für getrennte Wohnungen, sind jedoch dennoch eng verbunden und müssen daher als Lebenspartner betrachtet werden.
----------------------	---	--

Art. 10 Abs. 4

Der zuständige Bezirk trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind. Der Bezirk trägt dabei dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Artikel ergänzen oder zumindest in der Botschaft beschreiben: "Bei einem solchen Fall soll die verstorbene Person in der Regel kremiert und in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Keine Erdbestattung."	<u>Haltung Standeskommission:</u> Der Wille der verstorbenen Person steht an erster Stelle, wenn es um Fragen der Bestattung geht. Aus diesem Grund muss der Bezirk, welcher bei Uneinigkeit oder bei Fehlen von anordnungsberechtigten Personen entscheiden muss, aus Sicht der Standeskommission zwingend zumindest dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person und damit auch den Traditionen der Religionsgemeinschaft, welcher diese Person zugehört hat, soweit als möglich, rechtlich zulässig sowie verhältnismässig, Rechnung tragen.
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Der zuständige Bezirk trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind. Der Bezirk trägt dabei dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	Viele Religionen (Islam, Judentum, Orthodoxes Christentum etc.) lehnen beispielsweise Feuerbestattungen strikte ab. Aus diesem Grund wäre bei einer verstorbenen Person mit muslimischer Religionszugehörigkeit im Zweifelsfall eine Erd-

	Im Zweifelsfall wäre es sehr schwierig, diesen Willen bzw. die Tradition nach überprüfbaren und stichhaltigen Kriterien zu ergründen. Zudem darf in den meisten Fällen auch davon ausgegangen werden, dass jemand, der sich zeitlebens nicht um das eigene Begräbnis gekümmert hat, kein ernsthaftes Interesse an dessen Form hat.	bestattung vorzunehmen und keine Feuerbestattung, da dies eher dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entspricht. Dieses Eingehen auf den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person wäre nicht mehr möglich, wenn bereits eine Bestattungsform rechtlich festgeschrieben wäre.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Der zuständige Bezirk trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind. Der Bezirk trägt dabei dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung. Bei Uneinigkeit ist die Kremation mit Beisetzung im Gemeinschaftsgrab vorzuziehen.	Allgemein darf auch bei Fehlen einer schriftlichen Willenserklärung einer verstorbenen Person nicht daraus geschlossen werden, dass es dieser Person darum keine Rolle spielt, wie sie dereinst bestattet wird. Nach wie vor scheuen viele Menschen die Auseinandersetzung mit dem eigenen Tod und haben lediglich darum (noch) keine schriftlichen Anweisungen getroffen. Aufgrund obiger Überlegungen möchte die Ständekommission diesen Artikel unverändert beibehalten und lehnt die beantragten Änderungswünsche ab.

Art. 11 Abs. 2

In den übrigen Fällen ist über die Tot- und Fehlgeburten auf andere schickliche Weise zu verfügen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> In den übrigen Fällen ist über die Tot- und Fehlgeburten auf andere schickliche würdevolle Weise zu verfügen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> redaktioneller Hinweis.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wie in den Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 2 Abs. 2 bereits ausführlich erläutert, möchte die Standeskommission am bewährten Begriff der Schicklichkeit, welcher im Begräbniswesen nach wie vor gebräuchlich ist, festhalten.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> In den übrigen Fällen ist über die Tot- und Fehlgeburten auf andere schickliche würdevolle Weise zu verfügen.	

Art. 12 Abs. 1

Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die minimale Wartefrist von 48 Stunden dient primär der Rechtssicherheit (Ausschluss eines Delikts). Ohne offizielle Registrierung des Todesfalles durch das Zivilstandsamt und einen
--	---	--

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es wird beantragt, die Mindestfrist von 48 Stunden zu verkürzen oder eine Ausnahmeregelung vorzusehen, damit in begründeten Fällen auch Bestattungen am Todestag möglich sind. Damit wird unterschiedlichen religiösen und kulturellen Bestattungstraditionen Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen, auch den Bedürfnissen weiterer Glaubensrichtungen angemessen zu entsprechen.	ärztlichen Totenschein, welcher einen natürlichen Tod bescheinigt, darf keine Bestattung erfolgen. Falls die erwähnten Punkte bereits vor der 48 Stunden-Frist erfüllt sein sollten, kann sich die Standeskommission eine frühere Bestattungserlaubnis grundsätzlich vorstellen. Dies jedoch nur nach Prüfung und Bewilligung des Einzelfalles durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt. Mögliche Gründe für eine schnelle Bestattung können nicht nur religiös oder kulturell bedingt sein, sondern auch gesundheitspolizeilicher Natur sein (vorzeitig eintretender Verwesungsprozess, übertragbare Krankheiten etc.). Aus diesem Grund soll dieser Artikel mit einer Ausnahmebestimmung ergänzt werden.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Der Leichnam soll bei Erdbestattungen frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Fristen dieses Artikels müssen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zwingend für Erd- und Feuerbestattungen (vgl. Art. 9) gelten. Auch eine Kremation muss zeitnah erfolgen. Lediglich eine allfällige der Feuerbestattung nachfolgende Beisetzung auf einem Friedhof ist dann nicht

	Es kommt vor das Bestattungen erst 2-3 Wochen nach dem Todeszeitpunkt stattfinden. Bei der Einäscherung spielt dies keine Rolle, darum soll der Zusatz "bei Erdbestattungen" eingefügt werden.	mehr zeitgebunden und kann grundsätzlich auch noch Wochen oder Monate nach der Feuerbestattung erfolgen.
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Der Leichnam soll bei Erdbestattungen frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> in der heutigen Zeit werden die meisten Leichname kremiert und die Bestattung auf die Bedürfnisse der Angehörigen angesetzt. Dies kann ohne Weiteres Wochen dauern. Deshalb die Erwähnung auf "Erdbestattungen"	

Art. 12 Abs. 2

Die Wartefrist von 72 Stunden kann um höchstens 72 Stunden verlängert werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hierzu besonders geeignetem Raum aufgebahrt wird und die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhoben hat.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Die Wartefrist von 72 Stunden kann um höchstens 72 Stunden verlängert werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder, in einem anderen hierzu besonders geeignetem Raum oder mit geeigneter technischer Unterstützung aufgebahrt wird und die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhoben hat. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Zunehmend wird die Aufbahrung zu Hause gewünscht, wie dies früher üblich war. Eine solche Aufbahrung soll mit geeigneter technischer Unterstützung, insbesondere Kühlung, ermöglicht werden, ohne dass dafür speziell ausgestattete Räume vorgeschrieben werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Standeskommission ist der Ansicht, dass das Anliegen der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell bereits ohne Textänderungen möglich ist. Ein Raum kann schon für sich alleine geeignet sein für eine Verlängerung der Frist oder er kann mithilfe von technischer Unterstützung geeignet gemacht werden. Wichtig ist, dass die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet ist und keine Gründe der Schicklichkeit entgegenstehen.
---	---	---

Art. 13 Abs. 1

Bei einem natürlichen Todesfall überreicht die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, die ärztliche Todesbescheinigung der anzeigepflichtigen Person, der Spitalverwaltung oder der Heimverwaltung zur Weiterleitung und Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt.

Bezirk Schwende-Rüte

Antrag

Bei einem natürlichen Todesfall überreicht die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, die ärztliche Todesbescheinigung der anzeigepflichtigen Person, der Spitalverwaltung oder der ~~Heimverwaltung~~ **Institutionsleitung** zur Weiterleitung und Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt.

Haltung Standeskommission:

Die Meldepflichten sind in Art. 34a der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) festgehalten. Dieser Artikel spricht von «der Leitung eines Spitals, eines Alters- oder Pflegeheims, oder einer vergleichbaren Einrichtung. Es ist daher folgerichtig, auch in diesem Verordnungsartikel dieselbe Formulierung zu verwenden. Eine entsprechende Anpassung wird vorgenommen.

Art. 14

Beschaffenheit der Särgе und Urnen

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)

Begründung oder Anmerkung

Die Begriffe „leicht abbaubar und umweltverträglich“ sind zu unbestimmt und bieten keine klare Vollzugsgrundlage. Soweit eine staatlich anerkannte Zertifizierung für Sargmaterialien besteht,

Haltung Standeskommission:

Aus Sicht der Standeskommission müssen die Umschreibungen der zulässigen Materialien bei Särgen und Urnen in dieser Verordnung zwingend allgemein gehalten sein. Eine starre Liste

	ist in der Verordnung zu ergänzen, dass Särge nur aus entsprechend zertifiziertem Material bestehen dürfen. Fehlt eine solche Zertifizierung, sind die zulässigen Materialien in der Verordnung konkret zu bezeichnen oder das Amt für Umwelt (BUD) ist zu ermächtigen, eine entsprechende Liste der erlaubten Materialien zu erlassen. Eine solche Regelung könnte in einem neuen vierten Absatz erfolgen.	von Stoffen/Materialien vorzugeben, würde moderne, ökologische Innovationen verhindern. In den letzten Jahren wurden beispielsweise Särge und Urnen aus Flüssigholz (Lignin) oder Zellulose-Stärke-Mischungen entwickelt. Mit einer allgemeinen Formulierung (leicht abbaubar und umweltverträglich) sind Särge und Urnen aus solchen Materialien automatisch im Rahmen der Verordnung erlaubt, ohne dass es zuerst einer Verordnungsrevision bedarf. In der Schweiz gibt es keine zentrale, nationale Zertifizierungsstelle oder ein einheitliches Prüfsiegel für Särge und Urnen. Dass das Amt für Umwelt (BUD) eine Liste der erlaubten Materialien bei Särgen oder Urnen veröffentlicht, erachtet die Standeskommission nicht als zielführend. Eine solche Liste könnte niemals vollständig sein und es wäre nicht angebracht, dass der Kanton gewisse Anbieter von Särgen, Urnen konkret nennen würde und diesen so einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Das Amt für Umwelt kann aber auf Anfrage der Bezirke im Zweifelsfall bei einer Einzelfallprüfung behilflich sein.
--	--	--

Art. 14 Abs. 1

Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren und umweltverträglichen Materialien bestehen. Wurde er aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführungen von einer Metallhülle umgeben, so ist der Leichnam in einen Sarg, der obigen Vorgaben entspricht, umzubetten; vorbehalten bleiben gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

Bezirk Appenzell

Antrag

Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren und umweltverträglichen Materialien bestehen. Das BUD erlaubt eine Liste der bewilligten Materialien. Wurde er aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführungen von einer Metallhülle umgeben, so ist der Leichnam in einen Sarg, der obigen Vorgaben entspricht, umzubetten; vorbehalten bleiben gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

Begründung oder Anmerkung

Die Beschreibung "leicht abbaubar und umweltverträglich" ist zu unbestimmt. Gibt es diesbezüglich eine staatlich anerkannte Zertifizierung der unterschiedlichen Sargmaterialien? Wenn ja, ist der Artikel zu ergänzen mit der Forderung,

Haltung Standeskommission:

Wir verweisen hier auf unsere obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 14.

	dass der Sarg nur aus entsprechend zertifiziertem Material bestehen darf. Wenn es dies nicht gibt, sind die erlaubten Materialien in der Verordnung genauer zu bezeichnen oder das BUD (Amt für Umwelt) hat dafür eine entsprechende Liste zu erlassen.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Für alle Absätze von Art. 14: "leicht abbaubaren und umweltverträglichen Materialien": benötigt es hier eine Liste oder ein Übersicht, welches Material geeignet ist? Und wer wäre für eine solche zuständig? BUD?	

Art. 14 Abs. 2

Für Urnenbeisetzungen in die Erde dürfen nur Urnen aus leicht abbaubarem und umweltverträglichem Material verwendet werden. Für Urnen in Urnennischen muss hierfür geeignetes und umweltverträgliches Material verwendet werden.

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Für Urnenbeisetzungen in die Erde dürfen nur Urnen aus leicht abbaubarem und umweltverträglichem Material verwendet werden. Für Urnen in Urnennischen muss hierfür geeignetes	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wir verweisen hier auf unsere obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 14.
------------------	--	---

	und umweltverträgliches Material verwendet werden. Das BUD erlässt eine Liste der bewilligten Materialien. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Beschreibung "leicht abbaubar und umweltverträglich" ist zu unbestimmt. Gibt es diesbezüglich eine staatlich anerkannte Zertifizierung der unterschiedlichen Urnenmaterialien? Wenn ja, ist der Artikel zu ergänzen mit der Forderung, dass die Urne nur aus entsprechend zertifiziertem Material bestehen darf. Wenn es dies nicht gibt, sind die erlaubten Materialien in der Verordnung genauer zu bezeichnen oder das BUD (Amt für Umwelt) hat dafür eine entsprechende Liste zu erlassen.	
--	---	--

Art. 14 Abs. 3

Diese Materialvorschriften gelten sinngemäss auch für Sargausstattungen, Totenbekleidung, sonstige Beigaben oder Stoffe in der Kremationsasche.

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u>
------------------	---------------	-----------------------------------

	Diese Materialvorschriften gelten sinngemäss auch für Sargausstattungen, Totenbekleidung, sonstige Beigaben oder Stoffe in der Kremationsasche. Das BUD erlässt eine Liste mit dafür ungeeigneten Materialien. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Begründung: Siehe obige Absätze. Alternative: einen neuen Absatz 4, der das BUD verpflichtet, eine Liste mit den erlaubten Materialien für Särge, Urnen und Beigaben zu erlassen.	Wir verweisen hier auf unsere obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 14.
--	--	---

Art. 15 Abs. 2

Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn folgende Punkte a-c erfüllt sind: <u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> Der Artikel wird umformuliert, damit klar erkennbar ist, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen.
------------------	---	--

	Die Punkte a-c sind kumulativ zu erfüllen. Alternativ kann nach dem Satz in Punkt b) ein "und" eingefügt werden, so dass auch klar ist dass alle drei Punkte erfüllt sein müssen.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn kumulativ die nachfolgenden Punkte erfüllt sind	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Friedhofszwang hat sich aus Gründen der Pietät, der Hygiene und der öffentlichen Ordnung bewährt. Die in Absatz 2 vorgesehene Aufweichung, wonach Urnen und Kremationsasche unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb von Friedhöfen beigesetzt oder ausgebracht werden dürfen, lehnen wir entschieden ab. Das Verstreuen von Asche im öffentlichen Raum oder in der Natur stört das Empfinden vieler Mitbürger und belastet die Umwelt.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Der Friedhofszwang gilt bereits unter heutigem Recht nur eingeschränkt. Es ist bereits heute erlaubt, Urnen nach einer Feuerbestattung mit nach Hause zu nehmen und auf eine kirchliche Beisetzung der Urne zu verzichten. Es besteht zudem ein immer grösser werdendes Bedürfnis der Bevölkerung Kremationsasche auch ausserhalb von Friedhöfen beizusetzen oder auszubringen. Aus Sicht der Standeskommission muss dies daher geregelt werden und soll innerhalb gesetzlich definierter Grenzen grundsätzlich möglich sein.

Art. 15 a)

die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist störend, wenn Asche in Gewässer, wie Sitter oder Seealpsee oder anderen, in denen auch gebadet wird oder als Trinkwasserzufluss gelten, verstreut wird. Die AVA schlägt vor, dass grundsätzlich keine Asche in stehende oder fliessende Gewässer verstreut werden darf.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Der mehrfach geäusserte Wunsch Asche- und Urnenbeisetzungen in fliessenden und stehenden Gewässern generell zu verbieten, wird in einem neuen Art. 15 Abs. 3 übernommen.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts; <u>Grundsätzlich darf keine Asche in stehende oder fliessende Gewässer verstreut werden.</u> <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist störend, wenn Asche in Gewässer , wie Sitter oder Seealpsee u.a., in denen auch gebadet wird oder als Trinkwasserzufluss gelten, ver-	

	streut wird. Weiter können in der Kremationsasche Spuren von Stoffen und Schwermetallen nachweisbar sein. Diese gehören nicht in Gewässer. Alternative: Den Satz "Grundsätzlich darf keine Asche in stehende oder fliessende Gewässer verstreut werden" als zusätzlichen neuen Absatz 4 oder 5 in diesen Art. 15 aufnehmen.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts; <u>Grundsätzlich darf keine Asche in stehende oder fliessende Gewässer verstreut werden.</u> <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist störend, wenn Asche in Gewässer , wie Sitter oder Seealpsee, in denen auch gebadet wird oder als Trinkwasserzufluss gelten, verstreut wird. Weiter können in der Kremationsasche Spuren von Stoffen und Schwermetallen nachweisbar sein. Diese gehören nicht in Gewässer. Alternative: Den Satz "Grundsätzlich darf keine Asche in stehende oder fliessende	

	Gewässer verstreut werden" als zusätzlichen neuen Absatz 4 oder 5 in diesen Art. 15 aufnehmen.	
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltschutz-; Grundsätzlich darf keine Asche in stehende oder fließende Gewässer verstreut werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Kirchenrat St. Mauritius stört sich daran, wenn irgendwelche Asche z.B. auf dem Seealpsee oder in die Sitter verstreut wird.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltschutz-; Grundsätzlich darf keine Asche in stehende oder fließende Gewässer verstreut werden.	

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Stehende oder fliessende Gewässer, z.B. auf dem Fählensee oder in die Sitter,... sind keine geeigneten Orte für die Asche.	
--	--	--

Art. 15 c)

die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben.

Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben; d) die Asche nicht in ein stehendes oder fliessendes Gewässer ausgebracht wird. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Buchstabe d einfügen, der die Ausbringung von Asche in Gewässer in allen Fällen untersagt.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Der mehrfach geäusserte Wunsch Asche- und Urnenbeisetzungen in fliessenden und stehenden Gewässern generell zu verbieten, wird in einem neuen Art. 15 Abs. 3 übernommen.
----------------------	---	---

Art. 15 Abs. 3

Die Bezirke können das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Die Bezirke können Das Departement kann das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Damit die Regelung innerhalb vom Kanton einheitlich sind. Z.B. bei Fliessgewässern, die durch mehrere Bezirke gehen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Aus Sicht der Standeskommission sollen die Bezirke als Träger des Bestattungswesens auch die Kompetenz und Verantwortung haben, grundsätzliche Verbote oder Einschränkungen auf ihrem Gebiet zu erlassen. Vorteilhaft bei dieser Lösung ist auch, dass die Bezirke die örtlichen Gegebenheiten und Probleme besser kennen und somit auch besser beurteilen können, was genau sich störend auswirkt und wie eine verhältnismässige Reaktion darauf aussehen könnte.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Die Bezirke können Das Departement kann das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt.	Da das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche in fliessenden oder stehenden Gewässern neu generell untersagt wird, besteht auch diesbezüglich kein Grund mehr für weitere kantonal einheitliche Regelungen.

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirksrat ist der Meinung, dass die nötigen Einschränkungen grundsätzlich im ganzen Kanton gelten sollen und auch gleichzeitig erlassen werden sollen. Somit sind sie nicht je Bezirk zu erlassen, sondern durch das Departement.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die Bezirke können Der Kanton kann das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Was bedeutet störend? Einschränkungen oder Verbote dürfen nur gestützt auf konkrete öffentliche Interessen und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit erlassen werden. Der unbestimmte Begriff der «störenden Auswirkungen» ist zu präzisieren. Ein vollständiges Verbot soll nur als letztes Mittel zulässig sein.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Staatliches Handeln muss immer verhältnismässig sein. Was als störend erachtet wird, liegt im Ermessen der Bezirke.
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u>

	Der Friedhofszwang hat sich aus Gründen der Pietät, der Hygiene und der öffentlichen Ordnung bewährt. Die in Absatz 2 vorgesehene Aufweichung, wonach Urnen und Kremationsasche unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb von Friedhöfen beigesetzt oder ausgebracht werden dürfen, lehnen wir entschieden ab. Das Verstreuen von Asche im öffentlichen Raum oder in der Natur stört das Empfinden vieler Mitbürger und belastet die Umwelt.	Wie in der Botschaft ausgeführt, stellt die vorgeschlagene Regelung einen Kompromiss dar. Es soll auf das Pietätsempfinden der Bevölkerung Rücksicht genommen werden und dabei dennoch den vermehrten Wünschen, ein Beisetzen von Urnen und Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen zu ermöglichen, entsprochen werden.
--	---	---

Art. 15 Abs. 4

Das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Bestimmung wird vom Bezirksrat explizit begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bitte Absatz 4 zu Absatz 5 machen und einen neuen Abs. 4 einfügen: Es ist verboten, Urnen oder Asche in stehende und fliessende Gewässer beizusetzen oder auszubringen. Begründung:	<u>Haltung Standeskommission:</u> Siehe Bemerkung zu Art. 15 Abs. 2 Bst. a.

	Da in der Kremationsasche Spuren von Stoffen und Schwermetallen nachweisbar sind, ist das Einbringen in stehende und fliessende Gewässer unzulässig	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten Ersatzlos streichen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Das pauschale Verbot gewerbsmässiger Beisetzungen oder des gewerbsmässigen Ausbringens von Asche ist unverhältnismässig und beschränkt die Wirtschaftsfreiheit. Professionelle Dienstleistungen sollen zulässig sein, sofern die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und ein pietätvoller Umgang gewährleistet ist.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Mit einer gewerbsmässigen Beisetzung oder Ausbringung von Asche oder Urnen würden aus Sicht der Standeskommission die Pietätsgefühle der Bevölkerung verletzt. Es soll darum am Verbot festgehalten werden. Trauerrednerinnen und Trauerredner sind vom Verbot nicht betroffen. Es soll aber zum Beispiel untersagt sein, privates Grundstück gegen Entgelt für Beisetzungen von Urnen und Ausbringen von Kremationsasche zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Abs. 1

Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.

Bezirk AppenzellAntrag

Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen. Der Bezirk kann im Rahmen der Vereinbarung die Entscheidung an die Leistungserbringer übertragen.

Begründung oder Anmerkung

Artikel ergänzen oder zumindest in der Botschaft zu beschreiben: "Bei einem solchen Fall soll die verstorbene Person in der Regel kremiert und in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Keine Erdbestattung." Weiter soll der Bezirk die

Haltung Standeskommission:

Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens sind hier grundsätzlich zuständig und verantwortlich Entscheidungen zu treffen. Falls gewünscht, kann aber auch diese Aufgabe an einen Leistungserbringer delegiert werden. Dies ergibt sich bereits aus Art. 41 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes. Eine spezielle Erwähnung dieser Delegationsmöglichkeit ist daher hier nicht notwendig.

Die geforderte starre Regelung, dass in solchen Fällen immer eine Kremation stattfinden soll, widerspräche Art. 10 Abs. 4 (siehe die Ausführungen zu diesem Artikel) und kann daher nicht übernommen werden.

	Entscheidung dem Leistungserbringer übertragen können.	
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Exhumierungs- und Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Dieser Ergänzung wird übernommen.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art. 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Der Schreibfehler wird korrigiert.
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Die Bezirke oder die Leistungserbringer entscheiden im Rahmen von Art 10 Abs. 4 über die	<u>Haltung Standeskommission:</u>

	Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> In der Praxis zeigt sich, dass in solchen Fragen die Kirchgemeinden angegangen werden. Diese entscheiden in der Regel auch über die Art der Bestattung	Wir verweisen hier auf unsere obigen Ausführungen zur Stellungnahme des Bezirks Appenzell zu diesem Artikel.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Exhumierung, Rückführung, wie auch die Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Diese Ergänzung wird übernommen.

Art. 17		
<i>Kosten</i>		
Gruppe für Innerrhoden	<u>Antrag</u> KostenBemerkung: Gemäss Botschaft (S. 11) führt die Neuregelung im inneren Landesteil zu Mehrkosten. Daher sind die Bestattungskosten genauer zu definieren und zu berechnen und in einem Gebührentarif im Leistungsauftrag der Bezirke aufzuführen. Zudem ist der Marktbeobachtungsbericht des Preisüberwachers aus dem Jahre 2022 zu berücksichtigen. Darin wurden die Kosten in Appenzell als (zu) hoch eingestuft ("Appenzeller Zeitung" vom 20. Februar 2023). Weiter sollten neu die Bezirke die Buchhaltung der Friedhofverwaltung führen. Es geht darum, dass nicht nur die katholischen Kirchgemeinden, sondern alle Glaubensbekenntnisse (via Bezirk) mitbestimmen können.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, dass alle Leistungen, welche zu einer grundlegenden, einfachen und würdigen Bestattung und Beisetzung gehören, durch die Bezirke zu übernehmen sind. Bezüglich Begründung und genauer Definition der Mehrkosten verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 17 in der Botschaft. Ob die einzelnen Bestattungskosten in einem Gebührentarif im Leistungsauftrag der Bezirke erwähnt werden müssen, ist den Bezirken überlassen. Es ist sicherlich wichtig, dass die Bezirke über die übernommenen Kosten und Positionen transparent informieren. Grundlage dazu bilden vermutlich die Leistungsvereinbarungen der Bezirke mit den Friedhofsbetreibern, dem Krematorium St.Gallen und den Bestattungsunternehmen.
SP Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> KostenKostenII Bestattungen II 1. Allgemeine Bestimmungen Art. 17 Kosten Gemäss Botschaft (Seite 11) führt die Neuregelung im Inneren Land	Was den erwähnten Zeitungsbericht vom 20. Februar 2023 angeht, hat der Preisüberwacher damals Gebühren für einzelne Grabfeldarten untersucht. Dabei wurden für Innerrhoden gemäss

	zu Mehrkosten. Daher sind die Bestattungskosten genauer zu definieren und zu berechnen und in einem Gebührentarif im Leistungsauftrag der Bezirke aufzuführen. Im Weiteren ist der Marktbeobachtungsbericht des Preisüberwachers vom Jahr 2022 zu berücksichtigen. Darin wurden die Kosten im Dorf Appenzell als (zu) teuer eingestuft (Appenzeller Zeitung 20.02.2023). Zudem sollte die Friedhofsverwaltungsbuchhaltung neu durch die Bezirke erfolgen.	Zeitungsbericht von der Kirchgemeinde Appenzell fälschlicherweise anstelle der Grabfeldgebühren die viel höheren Kosten angegeben, welche der Bezirk den Kirchgemeinden im Rahmen der Leistungsvereinbarung für den Friedhofunterhalt bezahlen. Dieser Zeitungsartikel ist dementsprechend nicht sehr aussagekräftig. Wer die Friedhofsverwaltungsbuchhaltung führt, ist den Bezirken überlassen.
--	--	---

Art. 17 Abs. 1

Bei einer Bestattung oder Beisetzung im Kanton übernimmt der zuständige Bezirk für Personen, die im Kanton Wohnsitz hatten, folgende Leistungen:

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Bei einer Bestattung oder Beisetzung im Kanton übernimmt der zuständige Bezirk für Personen, die im Kanton Wohnsitz Bezirk ihren zivilrechtlichen Hauptwohnsitz hatten, folgende Leistungen: <u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> Welcher Bezirk konkret für die verstorbene Person zuständig ist, wird in Art. 7 Abs. 2 geregelt. Da die Erwähnung des Kantons in diesem Nebensatz wohl missverständlich ist, wird dieser Artikel dahingehend umformuliert, dass auf die Zuständigkeitsregelung von Art. 7 Abs. 2 verwiesen wird. Bei diesem Art. 7 Abs. 2 wird auch ergänzt, dass der Haupt-Wohnsitz massgebend ist.
------------------	---	--

	Der Bezirksrat Appenzell wehrt sich gegen die Übernahme zusätzlicher Kosten durch die Bezirke, welche jetzt die Angehörigen zu bezahlen haben. Dies ist eine Ausgabe von Steuergeldern im Giesskannenprinzip und kommt nur den Erben zu Gute. Dies sind insbesondere die Kosten für einen Sarg, das Einsargen, die Transportkosten und die Kremation des Leichnams und sowie für das Grabkreuz inkl. Inschrift. Ebenso kritisiert der Bezirksrat die Berechnung der Mehrkosten in der Botschaft. Die dort erwähnten Beträge sind die Kosten, welche heute von der Kirchenverwaltung dem Bezirk je Verstorbener für das Betreiben des Friedhofs und die Bestattung (Unterhalt, Gräber, Nutzung Aufbahrungshalle, Grabbereitstellung etc....) in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten werden die Bezirke weiterhin auch übernehmen. Die oben erwähnten neu zu übernehmenden Kosten belaufen sich nach unseren Abklärungen bei einem Bestatter je nach Transport- und Anfahrtsdistanzen auf zusätzlich nochmals Fr. 2000.- bis 2600.-. Wir beantragen eine Überarbeitung von Artikel 17 dahingehend, dass die Kostenübernahme durch die Bezirke auf dem bisherigen Niveau bleibt. Die Kosten für den Sarg, die Urne, die Überführung, die Kremation, die Beisetzung und Grabkreuz sind durch die	Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, dass alle Leistungen, welche zu einer grundlegenden, einfachen und würdigen Bestattung und Beisetzung gehören, durch die Bezirke zu übernehmen sind. Bezüglich Begründung und detaillierter Kosten verweisen wir auf die ergänzten Ausführungen zu Art. 17 in der Botschaft.
--	--	--

	Erbmasse oder die Angehörigen zu tragen. Somit sind die Ziff. a, d und f aus der Auflistung zu streichen. Weiter ist zu präzisieren, dass Leistungen nur für Personen zu übernehmen sind, welche zivilrechtlich ihren Hauptwohnsitz im Bezirk, also auch dort ihre Steuern bezahlt haben.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Bei einer Bestattung oder Beisetzung im Kanton übernimmt der zuständige Bezirk für Personen, die im Kanton Wohnsitz <u>Bezirk ihren zivilrechtlichen Hauptwohnsitz</u> hatten, folgende Leistungen:	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Bei einer Bestattung oder Beisetzung im Kanton übernimmt der zuständige Bezirk für Personen, die im Kanton Wohnsitz hatten, folgende Leistungen: <u>Neu zu formulieren</u> <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die SVP Appenzell Innerrhoden wehrt sich gegen die Abwälzung zusätzlicher Kosten auf die Bezirke. Die in der Botschaft ausgewiesenen Mehrkosten von bis zu 1'800 Franken pro Person	

	sind für die Bezirke und damit für die Steuerzahler nicht tragbar. Die öffentliche Hand soll lediglich die Kosten für ein einfaches Grab zur Verfügung stellen. Die Kosten für den Sarg, die Urne, die Überführung und die Beisetzung sind durch die Erbmasse oder die Angehörigen zu tragen. Wir beantragen eine Überarbeitung von Artikel 17 dahingehend, dass die Kostenübernahme durch die Bezirke auf das absolute Minimum beschränkt wird.	
--	---	--

Art. 17 a)

die Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung;

Bezirk Appenzell		<u>Haltung Standeskommission:</u>
Bezirk Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ist zu streichen. Dies war schon immer Sache der Angehörigen und darf es auch weiterhin bleiben.	Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, dass alle Leistungen, welche zu einer grundlegenden, einfachen und würdigen Bestattung und Beisetzung gehören, durch die Bezirke zu übernehmen sind. Bezüglich Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 17 in der Botschaft.
Bezirk Schwende-Rüte		

Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bis anhin wurde diese Leistung der Trauerfamilie in Rechnung gestellt.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bis anhin wurde diese Leistung der Trauerfamilie in Rechnung gestellt.	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> soll wie bis anhin von den Hinterbliebenen übernommen werden	

Art. 17 b)

die Überführung des Leichnams innerhalb des Kantons, aus einem Nachbarkanton oder aus einem Spital oder Heim mit kantonalem Leistungsauftrag, in die Aufbahrungshalle;

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> die Überführung des Leichnams innerhalb des Kantons, aus einem Nachbarkanton oder aus einem Spital oder HeimInstitution mit kantonalem Leistungsauftrag, in die Aufbahrungshalle;	<u>Haltung Standeskommission:</u> Der Begriff Heim ist in diesem Fall spezifischer, da hiermit insbesondere Alters- und Pflegeheime gemeint sind. Die Formulierung wird daher beibehalten.
----------------------	---	---

Art. 17 d)		
<i>die Kosten der Feuerbestattung in einem Nachbarkanton, inklusive einer einfachen Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;</i>		
Bezirk Appenzell		<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, dass alle Leistungen, welche zu einer grundlegenden, einfachen und würdigen Bestattung und Beisetzung gehören, durch die Bezirke zu übernehmen sind. Bezüglich Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 17 in der Botschaft.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> die Kosten der Feuerbestattung in einem Nachbarkanton, inklusive einer einfachen Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;	
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bis anhin wurden diese Leistungen der Trauerfamilie in Rechnung gestellt. Die Transporte nach St. Gallen wurden von der Allgemeinheit getragen und der Rückweg nach Appenzell von der Trauerfamilie. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass die ganzen Transporte von der Allgemeinheit bezahlt werden sollen.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> die Kosten der Feuerbestattung in einem Nachbarkanton, inklusive einer einfachen Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;	

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bis anhin wurden diese Leistungen der Trauerfamilie in Rechnung gestellt. Die Transporte nach St. Gallen wurden von der Allgemeinheit getragen und der Rückweg nach Appenzell von der Trauerfamilie. Der Kirchenrat ist der Meinung, dass die ganzen Transporte von der Allgemeinheit bezahlt werden sollen. Die Urne an sich soll durch die Trauerfamilie bezahlt werden.	
--	---	--

Art. 17 f)

die Lieferung und das Setzen eines schlichten Grabzeichens sowie dessen Bezeichnung.

Bezirk Appenzell		<u>Haltung Standeskommission:</u>
Bezirk Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ist zu streichen. Dies war schon immer Sache der Angehörigen und darf es auch weiterhin bleiben.	Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, dass alle Leistungen, welche zu einer grundlegenden, einfachen und würdigen Bestattung und Beisetzung gehören, durch die Bezirke zu übernehmen sind. Bezüglich Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 17 in der Botschaft.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u>	

	die Lieferung und das Setzen eines schlichten Grabzeichens sowie dessen Bezeichnung.	
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bis anhin wurde diese Leistung wie auch lit. a) der Trauerfamilie in Rechnung gestellt. Mit der Änderung dieser Praxis erhöhen sich die Bestattungskosten für die Bezirke massiv.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bis anhin wurde diese Leistung wie auch lit. a) der Trauerfamilie in Rechnung gestellt. Mit der Änderung dieser Praxis erhöhen sich die Bestattungskosten für die Bezirke massiv	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> soll wie bis anhin von den Hinterbliebenen übernommen werden	

Art. 17 Abs. 2

Weitergehende Leistungen können durch die anordnungsberechtigten Person oder in Absprache mit dieser in Auftrag gegeben werden. Für diese Kosten haben die Auftraggebenden aufzukommen oder wenn solche fehlen die Erbinnen und Erben der verstorbenen Person.

Betreibungs- und Konkursamt Appenzell I.Rh.	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es sollte in Abs. 3 dieses Artikels geregelt werden, wie die Kostentragungspflicht geregelt wird, wenn sämtliche Erbinnen und Erben die Erbschaft ausschlagen und diese dann konkursamtlich liquidiert wird resp. keine Erbinnen und Erben vorhanden sind. Dies gab es früher selten, jedoch mittlerweile immer öfter. Es ist deshalb wichtig, diese Frage für die nächsten Jahre zu regeln, da es in dieser Frage immer wieder Unklarheiten gibt. In der Praxis ist es deshalb so, dass der Bezirk diese Kosten bezahlt und dann im Konkursverfahren eine Forderung eingibt und dann dort entsprechend allenfalls teilweise befriedigt wird. Dies ist aber nur möglich, wenn das Konkursverfahren durchgeführt und nicht eingestellt wird. Bei einer Einstellung des Konkursverfahrens oder wenn im Konkursverfahren nur ein Teil der Forderung gedeckt werden kann, sollte deshalb überlegt werden, wie dann vorgegangen werden soll. Abs. 3 könnte folglich in etwa so heissen: Wurde die Erbschaft ausgeschlagen und konnte der Bezirk seine Kosten im Konkursverfahren nicht oder nur teilweise geltend machen, so kann dieser die erbberechtigten Personen belangen. Der Bezirk kann davon absehen, wenn es sich aus den Umständen ergibt. ---	<u>Haltung Standeskommission:</u> Mit der vorgeschlagenen Kostentragungsregelung von Art. 17 Abs. 1 besteht die Gefahr von ungedeckten Kosten für die Bezirke im Normalfall nicht mehr. Neu kommen die Bezirke für die grundlegenden Kosten einer Bestattung/Beisetzung im Kanton vollständig auf. Lediglich bei den weitergehenden Leistungen nach Art. 17 Abs. 2 besteht noch eine geringe Gefahr von Kosten zu lasten der Bezirke. Für Sonderwünsche (z.B. spezieller Sarg, Samtausstattung etc.) kommen grundsätzlich die Auftraggeber auf und wenn es sich um Leistungen handelt, welche nicht speziell in Auftrag gegeben wurden (z. B. Überführungskosten bei einem Todesfall im Ausland) sind die Erbinnen und Erben in der Pflicht. Bei einem ausgeschlagenen Erbe kann es theoretisch möglich sein, dass die Bezirke mit ungedeckten Kosten konfrontiert sind. Aus diesem Grund macht eine Erwähnung der Verwandtenunterstützungspflicht in einem neuen Absatz Sinn.
--	---	--

Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, entfällt dessen Erbenqualität. Damit fällt grundsätzlich auch die Haftung für die Erbschaftsschulden dahin. Das bedeutet jedoch nicht ohne weiteres, dass die Gemeinde die Bestattungskosten aus eigenen Mitteln finanziert. Das Bundesgericht hat etwa in BGE 54 II 90 entschieden, dass das Bezahlen der Bestattungskosten zu den familiären Pflichten der Verwandten gehört (vgl. Art. 328 ZGB). Sollte der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, entbindet dies gemäss Bundesgericht den Ehegatten oder andere Unterstützungspflichtige, wie z.B. Kinder nicht davon, für die Kosten eines angemessenen Begräbnisses aufzukommen. Überdies haben verschiedene Gemeinden in ihren jeweiligen öffentlich-rechtlichen Bestattungs- und Friedhofsreglementen einen Artikel verankert, wonach die Bestattungskosten, zu Lasten der nächsten Angehörigen fallen, sofern der Nachlass nicht ausreichen sollte. Dies ist zulässig und ermöglicht den Gemeinden, die entstandenen Kosten auch auf Erben abzuwälzen, die die Erbschaft ausgeschlagen haben. Demnach können auch ausschlagende Erben von der Gemeinde mit Bestattungskosten konfrontiert werden. Quelle: <https://erbrecht.ch/wer-bezahlt-die-bestattungskosten/>

Art. 18 Abs. 1

Erbbestattungen sind nur auf bewilligten Friedhöfen zulässig.

Bezirk Gonten

Begründung oder Anmerkung

Unnötig, da bereits in Art. 15 Abs. 1 festgehalten.
Soll deshalb gestrichen werden.

Haltung Standeskommission:

Diese Formulierung dient der Klarheit und beugt Missverständnissen vor. Es wird daher daran festgehalten.

Art. 18 Abs. 2

In der Regel wird für jeden Sarg ein eigenes Grab hergerichtet.

Arbeitnehmendenvereini-
gung Appenzell (AVA)

Antrag

In der Regel wird für jeden **Sarg** **Leichnam** ein ei-
genes Grab hergerichtet.

Begründung oder Anmerkung

Haltung Standeskommission:

Die Standeskommission möchte an der Sarg-
pflicht bei Erdbestattungen festhalten. Dement-
sprechend wird an der Formulierung festgehal-
ten.

	Da die AVA in Art. 9 Abs. 2 vorschlägt auch die Bestattung in Tüchern zuzulassen, muss in diesem Absatz der Begriff "Sarg" durch "Leichnam" ersetzt werden.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> In der Regel wird für jeden Sarg ein eigenes Grab hergerichtet. neuer Absatz 3: In Erdbestattungsgräber werden nur Säрге mit Leichnam bestattet. Im Erdbestattungsgrab können zusätzlich zum Sarg noch eine bis max. zwei Urnen beigesetzt werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es soll nicht möglich sein, dass in einem Erdbestattungsgrab "nur" eine Urne beigesetzt wird. Es muss zwingend ein Sarg mit Leichnam bestattet werden, danach können zusätzlich auch noch Urnen in das bestehende Erdbestattungsgrab beigesetzt werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> In Art. 9 Abs. 2 wird der Begriff Erdbestattung als «Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab definiert». Es ist daher aufgrund dieser Definition ausgeschlossen, dass eine Urne alleine in einem Erdbestattungsgrab bestattet werden kann. Falls eine Urne alleine in der Erde bestattet werden soll, sind hierfür Urnengräber vorgesehen. Die beantragte Ergänzung dieses Artikels ist daher nicht notwendig. Was die Maximalanzahl Urnen angeht, welche in einem Erdbestattungsgrab beigesetzt werden soll, möchte die Standeskommission auf eine explizite Regelung verzichten. Die Formulierung der beantragen Regelung «ein bis max. zwei Urnen» zeigt bereits, dass es nicht einfach ist, hier eine sinnvolle Maximalanzahl festzulegen. Es sind zudem auch Konstellationen denkbar (z.B. gleichzeitiger Unfalltod einer dreiköpfigen Familie, bei denen ein Ehegatte bereits vorverstor-
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> In der Regel wird für jeden Sarg ein eigenes Grab hergerichtet. neuer Absatz 3: In Erdbestattungsgräber wird nur ein Sarg mit Leichnam	

	bestattet. Zur Erdbestattung können eine bis max. zwei Urnen beigesetzt werden <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es kommt vor, dass Verstorbene oder deren Angehörige den Wunsch äussern, die Urne beim Partner / Partnerin oder bei den Eltern beigesetzt zu werden. Vor ein paar Monaten wurde gar der Wunsch geäussert, eine Urne in ein Erdbestattungsgrab zu legen, nur damit man ein grösseres Grabmal anbringen könne. Solche Fälle sollen hier berücksichtigt werden. Dass die Ruhefrist durch die Beisetzung weiterer Urnen nicht verlängert wird, wird im Art. 20 gewürdigt.	ben ist und erdbestattet wurde und die restlichen Personen nun feuerbestattet werden), bei denen es durchaus auch nachvollziehbar und schicklich wäre, die Beigabe von drei (oder auch mehr) Urnen in ein Erdbestattungsgrab zuzulassen. Aus Sicht der Standeskommission ist die Festlegung einer Maximalanzahl Urnen daher nicht zwingend und könnte sogar im Einzelfall sinnvolle und schickliche Lösungen verhindern.
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> In der Regel wird für jeden Sarg ein eigenes Grab hergerichtet. neuer Absatz 3: In Erdbestattungsgräber werden nur Sarg mit Leichnam bestattet. Zur Erdbestattung können eine bis max. zwei Urnen beigesetzt werden <u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Es kommt vor, dass Verstorbene oder deren Angehörige den Wunsch äussern, die Urne beim Partner / Partnerin oder bei den Eltern beigesetzt zu werden. Vor ein paar Monaten wurde gar der Wunsch geäussert, eine Urne in ein Erdbestattungsgrab zu legen, nur damit man ein grösseres Grabmal anbringen könne. Solche Fälle sollen hier berücksichtigt werden. Dass die Ruhefrist durch die Beisetzung weiterer Urnen nicht verlängert wird, wird im Art. 20 gewürdigt	
--	---	--

Art. 19 Abs. 2

Vernachlässigte Gräber werden von den Bezirken oder deren Leistungsbeauftragten in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten können den grabunterhaltungspflichtigen Personen in Rechnung gestellt werden.

Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Vernachlässigte Gräber werden von den Bezirken oder deren Leistungsbeauftragten Leistungs-erbringern in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten können den grabunterhaltungspflichtigen Personen in Rechnung gestellt werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens sind in der Pflicht für eine einfache Bepflanzung zu sorgen. Diese Aufgabe kann delegiert werden. Wie die einfache Bepflanzung aussieht, liegt im Ermessen des Bezirks.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u>	

	Vernachlässigte Gräber werden von den Bezirken oder deren Leistungsbeauftragten Leistungs-erbringern in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten können den grabunterhaltungspflichtigen Personen in Rechnung gestellt werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Wieso soll diese Aufgabe von den Bezirken ausgeführt werden? Kompliziert, unpraktisch.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Vernachlässigte Gräber werden von den Bezirken oder deren Leistungsbeauftragten in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten können den grabunterhaltungspflichtigen Personen in Rechnung gestellt werden. Neu zu formulieren <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist stossend, dass die Bezirke in die Pflicht genommen werden sollen, Gräber einfach und kostengünstig zu bepflanzen, wenn sich niemand darum kümmert. Die Verantwortung für den Grabunterhalt liegt bei den Angehörigen. Wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen, ist dies	

	kein Grund, die öffentliche Hand finanziell und administrativ zu belasten. Solche Gräber sind stattdessen aufzuheben oder mit einer schlichten Rasenfläche zu versehen, deren Pflege in den allgemeinen Friedhofsunterhalt fällt. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung von Absatz 2.	
--	---	--

Art. 20 Abs. 1

Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden.

Verein Kloster Maria Rosengarten Wonnestein	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Grabesruhe auf Klosterfriedhöfen dauerte bisher unbefristet, heute mindestens aber 50 Jahre.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Die hier statuierte Ruhefrist gilt nur auf öffentlichen Friedhöfen (s. Art. 7 Abs. 1).
--	--	---

Art. 20 Abs. 2

Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u>
--	----------------------------------	-----------------------------------

	Die AVA schlägt vor, dass die Grabruhe unter Verrechnung der Kosten verlängert werden kann. Das Departement kann Ausnahmen bewilligen. Eine Verlängerung könnte auf maximal 10 Jahre beschränkt werden, ohne dass ein Anspruch auf dasselbe Grabfeld besteht.	Im Hinblick auf die Grabräumungen, ist es von Vorteil und praktischer, wenn alle Erdbestattungsgräber denselben Ruhefristen unterliegen. So können einzelne Grabreihen unkompliziert zusammen geräumt werden nach Ablauf der Ruhefristen. Wenn mittendrin einzelne Gräber längere Ruhefristen haben, erschwert dies die Handhabung. Aus diesem Grund wird die beantragte Verordnungsänderung abgelehnt.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn zusätzliche Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Art. 20 ist unter dem Titel «Erdbestattungen» eingeordnet. Aufgrund dieser systematischen Einordnung, sowie des Wortlautes von Abs. 2 ist aus Sicht der Standeskommission gut erkennbar, dass die Ruhefrist bei Erdbestattungen geregelt wird, bei denen Urnen per Definition (s. Art. 9 Abs. 2) eigentlich nicht zulässig sind und nur zusätzlich eingefügt werden können. Eine Ergänzung des Verordnungstextes ist daher nicht notwendig.
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn zusätzliche Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es kommt vor, dass Angehörige in einem bestehenden Erdgrab mittels Urne beigesetzt werden möchten. Ein Fall handelte davon, dass Mutter	

	und Tochter beim Vater bestattet werden wollten. Deshalb die Änderung von Art. 18 Abs. 3	
--	--	--

Art. 20 Abs. 3

Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.

Feuerschaugemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 20 Abs. 1 hält fest, dass Gräber nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden dürfen. Gleichzeitig sehen Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 die nachträgliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab vor. Gemäss Art. 20 Abs. 3 kann das Departement Ausnahmen bewilligen. Aus den genannten Bestimmungen geht nicht eindeutig hervor, ob die nachträgliche Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab während der laufenden Ruhefrist einer Ausnahmegewilligung des Departements bedarf oder ohne eine solche Bewilligung zulässig ist. Wir regen daher an, diese Frage im Verordnungstext ausdrücklich zu klären.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Art. 20 Abs. 1 regelt, dass bei Erdbestattungen eine Ruhefrist von 20 Jahren gilt. Diese Regelung steht nicht im Widerspruch zur erwähnten Möglichkeit von Art. 22 Abs. 2 Urnen nachträglich noch in einem bestehenden Erdbestattungsgrab beizusetzen. Art. 20 Abs. 2 hält explizit fest, die Ruhefrist in solchen Fällen nicht verlängert wird. Wenn jemand von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit von Art. 22 Abs. 2 Gebrauch machen möchte und eine Urne in einem bestehenden Erdbestattungsgrab beisetzen möchte, ist eine Bewilligung des Departements nicht nötig. Dies sollte in der Praxis problemlos funktionieren, da alle Beteiligten von Anfang an wissen,
------------------------------	--	---

Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Das Departement kann Die betroffene Kirchgemeinde oder der Bezirk können Ausnahmen bewilligen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Bis anhin wurden Ausnahmen von den Kirchgemeinden oder dem Bezirk Oberegg bewilligt.	wie lange die Ruhefrist für dieses Erdbestattungsgrab (und die nachträglich beigesetzte Urne) noch läuft und so in Kenntnis der Rahmenbedingungen entscheiden können, ob sie dies wollen oder nicht. Die Ausnahmeregelung von Art. 20 Abs. 3 wird dem hingegen benötigt, um Einzelfälle <u>ausserhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens</u> bewilligen zu können. In der Praxis geht es hier z.B. um eine frühzeitige Aufhebung der Ruhefrist und die Genehmigung einer Exhumierung für ein Erdbestattungsgrab, weil ein Ehegatte ins Heimatland zurückkehrt oder auswandert und seinen bereits verstorbenen Ehegatten mitnehmen möchte. Auch das geltende Recht kennt bereits eine solche Ausnahmeregelung (Art. 11 Abs. 2) in der Zuständigkeit des Departementes. Die Aussage, dass aktuell Kirchgemeinden oder Bezirke über solche Ausnahmen entscheiden können, ist daher nicht korrekt. Bei solchen Ausnahmen spielen auch gesundheitspolizeiliche Aspekte eine Rolle. Darum und um eine einheitliche Handhabung im Kanton zu gewährleisten, soll aus Sicht der Ständekommission weiterhin das Departement über Ausnahmen entscheiden.
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Das Departement kann Die betroffene Kirchgemeinde oder der Bezirk können Ausnahmen bewilligen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Bislang haben die Kirchgemeinden oder der Bezirk Oberegg über Ausnahmen bestimmt, weshalb die Löschung des Departements vorgeschlagen wird.	

Art. 21 Abs. 1

Nach einer Feuerbestattung ist die Kremationsasche in einer Urne zu sammeln.

Arbeitnehmendenverei-
nigung Appenzell
(AVA)

Antrag

~~Nach einer Feuerbestattung ist~~ Bei Feuerbesat-
tungen ist nach einer Kremation die ~~Kremations-~~
~~asche~~ Asche in einer Urne zu sammeln.

Begründung oder Anmerkung

Aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung von
Art. 9 Abs. 3, erfolgt auch in diesem Absatz eine
Umformulierung.

Haltung Ständeskommission:

Vgl. Kommentar zu Art. 9 Abs. 3. Es muss an der
bisherigen Formulierung festgehalten werden.

Art. 22 Abs. 1

Die Asche ist in der Regel in einem Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen zu bestatten.

Bezirk Gonten

Begründung oder Anmerkung

Ist zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, warum
hier ein Standard eingeführt werden soll. Dar-
über soll im gleichen Stil entschieden werden,

Haltung Ständeskommission:

Auch das aktuelle Recht kennt eine Priorisierung
bei den Beisetzungsarten (Urnengrab oder Ur-

	wie über die Wahl zwischen Erd- oder Feuerbestattung.	nennische). Eine solche Priorisierung ist selbstverständlich nicht zwingend notwendig. Die Ständekommission möchte diese Handhabung aber grundsätzlich beibehalten. Neu soll aber aus ökologischen Gründen (Mehrwegurneneinsatz etc.) die Aschebeisetzung im Gemeinschaftsgrab priorisiert werden. Es steht der anordnungsberechtigten Person aber selbstverständlich auch weiterhin frei, davon abzuweichen und eine andere Beisetzungsart zu wählen.
Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Das Gemeinschaftsgrab scheint als "Regelfall" zu gelten für Aschenbeisetzungen. Darum ist es kurios, dass im Absatz 2 das Gemeinschaftsgrab nochmals aufgezählt wird in der Aufzählungsreihe... Vorschlag: die beiden Absätze konziser formulieren/zusammenfassen. Muss überhaupt ein Regelfall definiert werden?	Das in Abs. 2 nochmals ein Gemeinschaftsgrab erwähnt wird ist korrekt. Es handelt sich dabei um ein Gemeinschaftsgrab für Urnen (im Gegensatz zum priorisierten Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen). Der Verordnungstext wird aber dennoch umgeschrieben, um Missverständnisse zu vermeiden und mehr Klarheit zu schaffen.

Art. 22 Abs. 2

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person wird die Urne mit der Asche der verstorbenen Person in einer Urnennische, einem bestehenden Grab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einem anderen Grab des Friedhofes beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.

Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe Kommentar oben zu Abs. 1	<u>Haltung Standeskommission:</u> Siehe Bemerkung zu Abs. 1.
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person oder bei deren Fehlen die Erben und Erben der verstorbenen Person wird die Urne mit der Asche der verstorbenen Person in einer Urnennische, einem Urnengrab, einem bestehenden Grab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einem anderen Grab des Friedhofes beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Art. 10 definiert ausführlich welche Personen in welcher Reihenfolge über die Modalitäten einer Bestattung / Beisetzung entscheiden dürfen und anordnungsberechtigt sind. Am Ende dieser gesetzlichen Kaskade – wenn keine Verwandten oder nahestehenden Personen vorhanden sind – steht der Bezirk, welcher dann zu entscheiden hat. Eine Erwähnung der Erben in diesem Artikel ist daher nicht notwendig resp. würde Art. 10 widersprechen. Was die fehlenden Urnengräber angeht, wurde eine Umformulierung des Verordnungstextes vorgenommen.

Art. 23 Abs. 1

Die Ruhefrist bei Urnen- oder Aschebeisetzungen auf Friedhöfen beträgt 20 Jahre.

Bezirk Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u>
---------------	----------------------------------	-----------------------------------

	Ein neuer Absatz einfügen, der verhindern soll, dass Urnen nur für sehr kurze Zeit in einem Erdbestattungsgrab beigesetzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Urne während der Ruhezeit weitgehend zersetzt wird: "Urnen dürfen nur in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, wenn dessen Ruhefrist noch mindestens 5 Jahre beträgt."	Es ist für alle Beteiligten bei Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Erdbestattungsgrab von Anfang an klar ersichtlich, wie lange die Ruhefrist noch läuft. Auch technische oder organisatorische Aspekte wie eine allfällige nicht vollständige Zersetzung einer Urne in der verbleibenden Ruhefrist können vorgängig durch die Friedhofsbetreiber mit der anordnungsberechtigten Person thematisiert werden. Wenn in Kenntnis einer kurzen Ruhefrist trotzdem eine Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Erdbestattungsgrab gewünscht wird, hat die Standeskommission keine Einwände dagegen. Vor dem Hintergrund, dass Asche oder Urnen auch ausserhalb von Friedhöfen ausgebracht werden können, erscheint eine zu strenge Regelung in diesem Punkt nicht angezeigt.
--	---	--

Art. 23 Abs. 2

Nach Ablauf dieser Frist werden die Urnen aus Urnennischen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person den Angehörigen überlassen.

Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u>
----------------------	---------------	-----------------------------------

	Nach Ablauf dieser Frist werden die Urnen aus Urnennischen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person oder bei deren Fehlen die Erinnen und Erben der verstorbenen Person den Angehörigen überlassen.	Art. 10 definiert ausführlich welche Personen in welcher Reihenfolge über die Modalitäten einer Bestattung / Beisetzung entscheiden dürfen und anordnungsberechtigt sind. Am Ende dieser gesetzlichen Kaskade – wenn gar keine Verwandten oder nahestehenden Personen vorhanden sind – steht der Bezirk, welcher dann zu entscheiden hat. Eine Erwähnung der Erben in diesem Artikel ist daher nicht notwendig resp. würde Art. 10 widersprechen.
--	---	--

Art. 23 Abs. 3

Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.

Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Das Departement betreffende Kirchgemeinde kann Ausnahmen bewilligen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 20 Abs. 3	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wie bei den Erdbestattungen (Art. 20 Abs. 3) geht es auch bei diesem Artikel um die Bewilligung von Ausnahmen ausserhalb des gesetzlich definierten Rahmens. Beispielsweise ein Gesuch um Umbettung oder Verlegung einer Urne aus einem Urnengrab während einer noch laufenden Ruhefrist auf einen anderen Friedhof. Analog der
---	--	---

Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Das Departement kann Ausnahmen bewilligen. 4 Wird die Urne in einem bestehendem Grab beigesetzt, so muss dessen Ruhefrist noch mindestens fünf Jahre betragen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es soll sichergestellt werden, dass die Urne zer- setzt wird.	bisherigen Regelung bei Erdbestattungen – welche beibehalten werden soll – soll auch für Ausnahmen bei Feuerbestattungen das Departement zuständig sein. Wie bei Art. 20 Abs. 3 bereits erläutert, hat diese Lösung einerseits gesundheitspolizeiliche Gründe und garantiert andererseits eine einheitliche Handhabung im ganzen Kanton. Bezüglich Urnenbeisetzung in einem bestehenden Erdbestattungsgrab wird auf die Ausführungen zu Art. 18 Abs. 2 verwiesen.
----------------------	---	---

Art. 24

Grundsatz

SP Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> III Leistungsauftrag Art. 24 Grundsatz Die SP AI begrüsst die Neuformulierung bei Abschlüssen von Leistungsaufträgen der Bezirke mit anderen Kirchgemeinden oder Bezirken.	Wird zur Kenntnis genommen.
--------------------------	---	------------------------------------

Art. 24 Abs. 1

Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein schickliches und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis gewährleistet werden kann.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)

Antrag

Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein ~~schickliches~~ würdevolles und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis gewährleistet werden kann.

Begründung oder Anmerkung

redaktioneller Hinweis.

Haltung Standeskommission:

Wie in den Ausführungen zur Stellungnahme der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell zu Art. 2 Abs. 2 bereits ausführlich erläutert, möchte die Standeskommission am bewährten Begriff der Schicklichkeit, welcher im Begräbniswesen nach wie vor gebräuchlich ist, festhalten.

Dieser Artikel hält im Grundsatz fest, woran sich allfällige Leistungsvereinbarungen inhaltlich zu orientieren haben. Es geht um eine korrekte Umsetzung der rechtlichen Vorgaben einerseits und eine schickliche Bestattung oder Beisetzung andererseits. Bezüglich dem letzten Punkt ist das aus dem bisherigen Recht übernommene Wort «Begräbnis» tatsächlich nicht optimal und soll durch Bestattung und Beisetzung ersetzt werden.

Bezirk Appenzell

Antrag

Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein ~~schickliches~~ würdevolles und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis gewährleistet werden kann.

Bezirk Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden. Es geht aus dieser Verordnung (insb. mit den vorgeschlagenen Korrekturen) zweifellos hervor, dass sie auch für andere Leistungserbringer gilt.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein schickliches würdevolles und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis gewährleistet werden kann.	
Gruppe für Innerrhoden	<u>Antrag</u> Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über für das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein schickliches eine schickliche und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis entsprechende Bestattung gewährleistet werden kann. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Die GFI begrüsst die Neuformulierung bei Abschlüssen von Leistungsaufträgen der Bezirke mit anderen Kirchgemeinden, insbesondere auch mit der evang.-ref. Kirchgemeinde Appenzell, oder mit anderen Bezirken.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein schickliches pietätvolles und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis gewährleistet werden kann. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Keine Änderung aber ein explizier Hinweis, dass die Bezirke auch mit «Dritten» Vereinbarungen abschliessen können (Bezug zu Absatz 1). Private Anbieter sollen Friedhöfe, Friedwälder oder besondere Bestattungsanlagen betreiben dürfen, wenn sie objektive gesundheitspolizeiliche, raumplanerische und umweltrechtliche Voraussetzungen erfüllen.	

Art. 25		
<i>Schiedskommission</i>		
Bezirk Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Da Art. 24 gestrichen werden kann, kann Art. 25 ins Kapitel V verschoben werden.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Art. 24 muss beibehalten werden, daher erübrigt sich die beantragte Verschiebung.

Art. 25 Abs. 1		
<i>Eine Schiedskommission, bestehend aus der Kantonsgerichtspräsidentin oder dem Kantonsgerichtspräsidenten sowie zwei weiteren durch diese Person bezeichneten Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichter, beurteilt Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen.</i>		
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Bestimmung ist zu streichen. Sie mutet sehr urtümlich an und nicht mehr üblich. Wie die Vereinbarungspartner Unstimmigkeiten lösen wollen, kann ihnen überlassen werden. Dazu braucht es keine Verordnungsbestimmung. Die Regelung kann individuell im Vertrag getroffen werden, wenn dies überhaupt als nötig erachtet wird. Entspricht die Leistung nicht mehr den Anforderungen des Auftraggebers oder andere nicht bilateral zu lösende Schwierigkeiten in der	<u>Haltung Standeskommission:</u> Bei Leistungsvereinbarungen der Bezirke über das Betreiben von Friedhöfen mit Kirchgemeinden, Dritten etc. handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis. Dies bedeutet, dass grundsätzlich das kantonale Verwaltungsverfahrensgesetz gilt, welches kein Vermittlungsverfahren oder Schiedsgericht kennt. Aus Sicht der Standeskommission macht eine Schiedskommission bei Streitigkeiten über für

	Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung in der Regel von dieser oder der anderen Seite gekündigt und aufgelöst.	den Kanton so wichtige Punkte wie das Betreiben von Friedhöfen Sinn, da so direkt eine fachkundig hochkarätig besetzte Schiedskommission entscheidet. Das Schiedsverfahren ist nicht öffentlich, es kommt zu einer schnelleren Entscheidung, und der Instanzenzug (d.h. die Anfechtungsmöglichkeiten) ist begrenzt. Es soll daher an dieser Bestimmung festgehalten werden.
--	---	---

Art. 26*Erlass*

Gruppe für Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die GFI unterstützt, dass die Friedhofsordnung neu durch den Bezirk geregelt wird. Die Genehmigung sollte jedoch durch die Bezirksgemeinde und nicht nur durch den Bezirksrat erfolgen. Bisher waren die Kirchhöfen der katholischen Kirchgemeinden zuständig. Die Genehmigung neu durch die Exekutive der Bezirke hätte den Verlust des direkten Einbezugs der Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Folge.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Dieser Artikel wird aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen umformuliert, da auch diverse Bezirke wünschen, dass die Friedhofsordnungen durch den Friedhofsbetreibenden erlassen werden. Dies bedeutet jedoch, dass die Friedhofsordnungen zweistufig genehmigt werden müssen. Einerseits durch die Bezirke (konkret Bezirksrat), bei denen die Verantwortung für das Bestattungswesen liegt und andererseits
------------------------	--	--

		durch das Departement, welches aufsichtspflichtig ist. Auf Bezirksseite muss über Friedhofsordnungen nicht zwingend durch die Bevölkerung abgestimmt werden. Wichtig ist vor allem, dass der Inhalt rechtlich korrekt und mit der Verordnung über das Bestattungswesen kompatibel ist. Im Vergleich zur Bezirksgemeinde hat der Bezirksrat zudem den Vorteil, dass dieser sich nicht nur einmal pro Jahr trifft, um Entscheide zu fällen. Die Standeskommission geht zudem davon aus, dass die Bezirksräte wichtige Entscheide, z.B. die Schaffung von speziellen Grabfeldern für Angehörige einer Religionsgemeinschaft, nicht ohne Absegnung durch die Bezirksgemeinde fällen.
--	--	--

Art. 26 Abs. 1

Der Bezirksrat erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden eine Friedhofsordnung.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Der Bezirksrat Friedhofsbetreiber erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden	<u>Haltung Standeskommission:</u>
--	---	-----------------------------------

	eine Friedhofsordnung. Der Bezirksrat genehmigt die Friedhofsordnung. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Friedhofsbetreiber ist mit den praktischen Bedürfnissen vor Ort besser vertraut. Er kann die notwendigen Regelungen deshalb sachgerechter und praxisnäher festlegen.	Dieser Artikel wird aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen umformuliert, da auch diverse Bezirke wünschen, dass die Friedhofsordnungen durch den Friedhofsbetreibenden erlassen werden. Dies bedeutet jedoch, dass die Friedhofsordnungen zweistufig genehmigt werden müssen. Einerseits durch die Bezirke, bei denen die Verantwortung für das Bestattungswesen liegt und andererseits durch das Departement, welches aufsichtspflichtig ist.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Der BezirksratFriedhofsbetreiber erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden eine Friedhofsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bezirksrat.	Bei einer Friedhofsordnung ist insbesondere wichtig, dass der Inhalt rechtlich korrekt ist und nicht im Widerspruch mit der Verordnung über das Bestattungswesen steht. Die Bezirke als Träger des Bestattungswesens im Kanton, sind zudem gestützt auf die Bundesverfassung verpflichtet die Grundrechte (z.B. Menschenwürde, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Diskriminierungsverbot) der Innerrhoderinnen und Innerrhoder sicherzustellen. Es ist daher zwingend, dass Friedhofsordnungen durch den Bezirk, welcher einen Leistungsauftrag für den Betrieb des Friedhofs erteilt hat, genehmigt werden müssen. So können die Bezirke indirekt prüfen und sicherstellen, dass die Friedhöfe im Sinne
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Der BezirksratLeistungserbringer erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden zuständigen Bezirk eine Friedhofsordnung. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Der Friedhof liegt zumeist im Eigentum des Leistungserbringer (Kirchgemeinden). Zudem regeln die Friedhofsordnungen Sachverhalte, die für die Bezirke bzw. das staatliche Bestattungswesen irrelevant sind. Deshalb sollen die Friedhofsordnungen weiterhin von den Leistungserbringern erlassen werden. Die Bezirke werden angehört und haben darüber hinaus mit der Leistungsvereinbarung selbst ein Mittel in der Hand, um auch auf die Friedhofsordnungen Einfluss zu nehmen. Schliesslich bleibt die Genehmigung des Departements unverändert vorbehalten.	des verantwortlichen Bezirks rechtskonform geführt werden. Wie unter bisherigem Recht, sollen Friedhofsordnungen auch weiterhin zusätzlich durch eine staatliche Stelle (bisher Standeskommission) auf ihre Rechtskonformität hin geprüft werden. Diese Prüfung hat sich in der Vergangenheit bewährt und es konnten mehrfach hilfreiche Inputs gegeben werden, was aus rechtlicher Sicht noch geändert werden müsste. Diese staatliche Aufsicht soll aus diesem Grund beibehalten werden, jedoch neu nicht mehr durch die Standeskommission ausgeübt werden, sondern durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, welchem die Aufsicht über das Bestattungswesen obliegt.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Der BezirksratFriedhofsbetreiber erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden eine Friedhofsordnungeine Friedhofsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bezirk.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> Der BezirksratLeistungserbringer erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden eineBezirksrat Friedhofsordnung.	

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> In den meisten Fällen werden die Kirchgemeinden, in deren Eigentum sich die Friedhöfe befinden, die Leistungserbringer sein. Wird eine Friedhofordnung durch einen Bezirksrat erlassen, so vollzieht er einen Eigentumseingriff in fremdes Eigentum. Es ist unbefriedigend, wenn ein Bezirk einer Kirchgemeinde vorschreibt, wie der Friedhof gestaltet werden muss oder welche Grabfeldarten sie anzubieten hat. Sollte eine Kirchgemeinde mit einem Friedhofreglement nicht einverstanden sein, so hat sie keine Möglichkeit zur Einflussnahme. Die Bedingung der Rücksprache garantiert nicht, dass die Anliegen der Kirchgemeinden gehört werden. Ein Friedhof ist nach christlichem Verständnis geweihte Erde, diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Es besteht die Gefahr, dass dem, besonders durch kirchenferne Bezirksräte, nicht den nötigen Respekt erwiesen wird. Erstellt eine Kirchgemeinde ein Friedhofreglement, so ist eine Kontrolle desselben durch Absatz 3 (Genehmigung durch Departement) gewährleistet.	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u>	

Der ~~Bezirksrat~~ Leistungserbringer erlässt nach Rücksprache mit dem ~~Friedhofsbetreibenden-Bezirksrat~~ eine Friedhofsordnung.

Begründung oder Anmerkung

In den meisten Fällen werden die Kirchgemeinden, in deren Eigentum sich die Friedhöfe befinden, die Friedhofsbetreibenden sein. Wird eine Friedhofordnung durch einen Bezirksrat erlassen, so vollzieht er einen Eigentumseingriff in fremdes Eigentum. Es ist unbefriedigend, wenn ein Bezirk einer Kirchgemeinde vorschreibt, wie der Friedhof gestaltet werden muss oder welche Grabfeldarten sie anzubieten hat. Sollte eine Kirchgemeinde mit einem Friedhofreglement nicht einverstanden sein, so hat sie keine Möglichkeit zur Einflussnahme, ausser der Kündigung des Leistungsauftrags. Die Bedingung der Rücksprache garantiert nicht, dass die Anliegen der Kirchgemeinden gehört werden. Ein Friedhof ist nach christlichem Verständnis geweihte Erde, diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Es besteht die Gefahr, dass dem, besonders durch kirchenferne Bezirksräte, nicht den nötigen Respekt erwiesen wird. Erstellt eine Kirchgemeinde ein Friedhofreglement, so ist eine

	Kontrolle desselben durch Absatz 3 (Genehmigung durch Departement) gewährleistet. Die Bezirke haben mit der Vergabe des Leistungsauftrags ein Mittel zur Hand um wichtige Grundsätze zu definieren.	
--	---	--

Art. 26 Abs. 2

Wird ein Friedhof von mehreren Bezirken benutzt, ist der Bezirksrat des Standortbezirks zuständig für den Erlass der Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, erlassen die anderen Bezirke, die den Friedhof nutzen, eine gemeinsame Friedhofsordnung.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Wird ein Friedhof von mehreren Bezirken benutzt, ist der Bezirksrat des Standortbezirks zuständig für den Erlass der Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, erlassen die anderen Bezirke, die den Friedhof nutzen, eine gemeinsame <u>die Genehmigung der</u> Friedhofsordnung. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wie in Art. 26 Abs. 1 bereits erläutert, wird das Verfahren beim Erlass von Friedhofsordnungen aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen neu geregelt. Dieser Absatz wird daher auch umformuliert. Eine Zuständigkeitsregelung (für die Genehmigung) ist auch weiterhin notwendig, dies wird jedoch in einem neuen Absatz 3 geregelt.
--	---	---

	Wenn die Friedhofsbetreiber für die Friedhofsordnung zuständig sind, lässt sich auch die Regelung für diesen Spezialfall vereinfachen.	
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Wird ein Friedhof von mehreren Bezirken benutzt, ist der Bezirksrat des Standortbezirks zuständig für den Erlass der Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, erlassen die anderen Bezirke, die den Friedhof nutzen, eine gemeinsame <u>Genehmigung der</u> Friedhofsordnung. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Friedhofsordnung soll der Betreiber erlassen. Sie ist vom Bezirksrat, welcher die Leistungsvereinbarung abschliesst zu genehmigen. Wenn es mehrere Vereinbarungen gibt, genehmigt der Standortbezirk die Friedhofsordnung abschliessend.	
Bezirk Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Dieser Absatz erübrigt sich, wenn die Leistungserbringer die Friedhofsordnung erlassen.	

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Wird ein Friedhof von mehreren Bezirken benutzt, ist der Bezirksrat des Standortbezirks zuständig für den Erlass der Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, erlassen die anderen Bezirke, die den Friedhof nutzen, eine gemeinsame Genehmigung der Friedhofsordnung.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> Wird ein Friedhof von mehreren Bezirken benutzt, ist der Bezirksrat des Standortbezirks zuständig für den Erlass der Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, erlassen die anderen Bezirke, die den Friedhof nutzen, eine gemeinsame Friedhofsordnung. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Braucht es nicht, kommt in AI sowieso nicht vor, falls es so wäre, müsste nur der Standortbezirk die Friedhofverordnung erlassen	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Wenn der Leistungserbringer die Friedhofsordnung erstellt, ist Absatz zwei nicht mehr nötig.	
--	--	--

Art. 26 Abs. 3

Friedhofsordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Bestimmung ist unnötig, da die Bezirke für den Betrieb der Friedhöfe zuständig sind. Das Departement hat so oder so die Oberaufsicht über den Vollzug der Verordnung und kann in dieser Rolle jederzeit intervenieren.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Wie unter bisherigem Recht, sollten Friedhofsordnungen auch weiterhin unbedingt zusätzlich noch bevor sie rechtskräftig werden durch eine staatliche Stelle (bisher Standeskommission) auf ihre Rechtskonformität hin geprüft werden. Diese Prüfung hat sich in der Vergangenheit bewährt und es konnten mehrfach hilfreiche Inputs gegeben werden, was aus rechtlicher Sicht noch geändert werden müsste. Diese staatliche Aufsicht soll aus diesem Grund beibehalten werden, jedoch neu nicht mehr durch die Standeskommission.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Friedhofsordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements Die bewilligten Friedhofsordnungen werden dem Departement zur Genehmigung vorgelegt.	
Gruppe für Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Die GFI befürwortet die Genehmigung der Friedhofsordnung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, das für das Bestattungswesen zuständig ist.	sion ausgeübt werden, sondern durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, welchem die Aufsicht über das Bestattungswesen obliegt.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Das Gesundheits- und Sozialdepartement soll Friedhofsordnungen ausschliesslich auf ihre Rechtmässigkeit prüfen. Eine Zweckmässigkeitskontrolle und damit eine unnötige Einschränkung der Bezirksautonomie ist abzulehnen.	
SP Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Abs. 3 Die SP AI begrüsst die Genehmigung der Friedhofsordnung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, das für das Bestattungswesen zuständig ist.	

Art. 27 Abs. 1

Der Bezirksrat bezeichnet in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere:

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u>
--	---------------	-----------------------------------

	Der BezirksratDie Friedhofbetreibenden bezeichnet in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere:	Wie in Art. 26 Abs. 1 bereits erläutert, wird das Verfahren beim Erlass von Friedhofsordnungen aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen neu geregelt. Dieser Absatz wird daher auch im Sinne der diversen Vernehmlassungseingaben umformuliert.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Der Bezirksrat bezeichnetDie Friedhofbetreiber bezeichnen in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regeltregeln insbesondere: <u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe oben	
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Der Bezirksrat bezeichnetLeistungserbringer regelt in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere: <u>Begründung oder Anmerkung</u> Das die Bezirke die Friedhöfe bezeichnen, ist in Art. 2 ausreichend festgehalten. Dazu braucht es keine Friedhofsordnung.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u>	

	Der Bezirksrat Friedhofbetreiber bezeichnet in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere:	
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> Der Bezirksrat bezeichnet in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt die Friedhöfe. Neuer Absatz 2: Der Friedhofbetreiber regelt in der Friedhofsordnung insbesondere:	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Der Bezirksrat bezeichnet Leistungserbringer regelt in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere:	

Art. 27 a)

Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle Aufbahrungshalle;	<u>Haltung Standeskommission:</u> Im bisherigen Recht ist die Rede von einer «Aufbewahrungshalle» und nicht von einer
--	--	--

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> redaktioneller Hinweis.	«Aufbahrungshalle», obwohl damit wohl auch Letzteres inkludiert ist. Eine Aufbewahrungshalle ist eine Räumlichkeit, welche gekühlt wird, um darin die Lagerung eines Leichnams bis zur Bestattung zu ermöglichen. Demgegenüber ist eine Aufbahrungshalle zwar auch gekühlt und für eine Lagerung geeignet, hier besteht jedoch auch noch die Möglichkeit für die Hinterbliebenen Abschied von der verstorbenen Person zu nehmen, welche in schicklicher Weise aufgebahrt ist (in der Regel erhöht liegender offener Sarg etc.). Beide Begriffe bedeuten somit nicht ganz dasselbe und es ist denkbar, dass beide Räumlichkeiten separat betrieben werden. Aus diesem Grund sollen in diesem Artikel der Vollständigkeit halber beide Begriffe erwähnt werden.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle Aufbahrungshalle; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Schreibfehler	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle Aufbahrungshalle; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Schreibfehler	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle Aufbahrungshalle; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Falscher Begriff	

Katholische Kirchenverwaltung Appenzell	<u>Antrag</u> Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle <u>Aufbahrungshalle</u> ; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Begriffskorrektur	
Kirchenrat Brülisau	<u>Begründung oder Anmerkung</u> a): es sollte heissen Aufbahrungshalle, nicht Aufbewahrungshalle	

Art. 27 e)*Grundzüge der Gebührenregelung.*

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Grundzüge der Gebührenregelung. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u> Der Vorschlag wird übernommen.
--	---	---

	Es sollen nicht nur die Grundzüge der Gebühren, sondern ganz konkret die Gebühren geregelt werden.	
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Grundzüge der die Gebührenregelung. hren <u>Begründung oder Anmerkung</u> Wieso hier nur die "Grundzüge" der Gebührenregelung geregelt werden soll, ist unverständlich. Dann müsste es ja zusätzlich noch eine "exakte" Gebührenordnung geben, welche auch der Bezirk zu erlassen hat. Diese Zweistufigkeit ist unnötig. Daher der Vorschlag, dass der Bezirksrat direkt in der Friedhofsordnung auch die Gebühren regelt.	

Art. 28
Übergangsbestimmungen

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA wünscht aufgrund des Änderungsvorschlags in Art. 8 eine weitere Übergangsbestimmung (z.B. als Absatz 3 in diesem Artikel). Da bekannt ist, dass Bestatterinnen und Bestatter auch ohne eidgenössischen Fachausweis in Appenzell I.Rh. tätig sind, soll für diese Personen eine zeitlich befristete Übergangslösung geschaffen werden. Das Departement kann bisherigen Bestatterinnen und Bestattern ohne Fachausweis eine Zulassung von maximal drei Jahren erteilen, um einen geordneten Übergang in die neue Regelung zu ermöglichen. Konkreter Textvorschlag für den Absatz: Das Departement kann bisherigen Bestatterinnen und Bestattern ohne Fachausweise eine Zulassung von maximal drei Jahren erteilen.	<u>Haltung Standeskommission:</u> Das Anliegen nach einer Übergangslösung ist berechtigt und wird in Art. 8 aufgenommen.
--	--	---

Art. 28 Abs. 1

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben in Kraft, bis der zuständige Bezirk ein neues Friedhofsreglement erlassen hat.

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u>	<u>Haltung Standeskommission:</u>
------------------	---------------	-----------------------------------

	Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben in Kraft, bis der zuständige Bezirk ein neues Friedhofsreglement erlassen Standortbezirk eine neue Friedhofsordnung genehmigt hat. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Siehe oben: Zuständigkeit Betreiber, Genehmigung Bezirk. Weiter soll der Begriff "Friedhofordnung" durchgezogen werden. Reglemente sind auf Bezirksebene in der Regel Bestimmungen, welche von der Bezirksgemeinde erlassen werden müssen. Da hier jedoch der Bezirksrat zuständig sind soll, ist der Begriff "Ordnung" zu wählen.	Das Verfahren zum Erlass von Friedhofsordnungen wurde aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen geändert. Da auch mehrere Bezirke wünschen, dass die Friedhofsbetreibenden für den Erlass zuständig sind, braucht es jedoch neu ein zweistufiges Genehmigungsverfahren (Bezirksrat / Departement) für Friedhofsordnungen. Da die aktuellen Friedhofsordnungen diesen Anforderungen nicht genügen, soll neu eine grosszügige Übergangsfrist eingefügt werden, innert welcher neue Friedhofsordnungen erlassen werden müssen.
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben in Kraft, bis der zuständige Bezirk Leistungserbringer ein neues Friedhofsreglement erlassen hat.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u>	

	Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen sowie Leistungsvereinbarungen bleiben in Kraft, bis der zuständige Bezirk ein neues Friedhofsreglement erlassen hat die Parteien eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.	
Kirchenrat Brülisau	<u>Antrag</u> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben in Kraft, bis der zuständige Bezirk Bezirk Friedhofbetreiber ein neues Friedhofsreglement erlassen hat.	
Kirchgemeinde Gonten	<u>Antrag</u> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben in Kraft, bis der zuständige Bezirk Leistungserbringer ein neues Friedhofsreglement erlassen hat.	

Art. 28 Abs. 2

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Klosterfriedhöfe dürfen nur weiter betrieben werden, solange im dazugehörigen Kloster eine aktive Klostergemeinschaft wohnhaft ist. Über Ausnahmen entscheidet das Departement.

Verein Kloster Maria
Rosengarten Wonnens-
stein

Antrag

~~Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Klosterfriedhöfe dürfen nur weiter betrieben werden, solange im dazugehörigen Kloster eine aktive Klostergemeinschaft wohnhaft ist. Über Ausnahmen entscheidet das Departement.~~ Art. 28 Abs. 2 streichen

Begründung oder Anmerkung

Anmerkung 1 zur Streichung des Abs 2: Begründung siehe Allg. Würdigung Anmerkung 2 zu "aktiver Glaubensgemeinschaft": 2.1 Die kirchenrechtliche Existenz eines Kloster, und der Kanton Appenzell Innerrhoden hält sich an diese Definition, dauert nach dem Hinschied des letzten Mönchs oder der letzten Schwester einer Klostergemeinschaft noch 100 Jahre. Diese Frist kann jederzeit durch den Einzug eines Mönchs

Haltung Standeskommission:

Die Standeskommission anerkennt, dass auch bei einer allfälligen Vakanz und Wiederansiedlung einer neuen Klostergemeinschaft der Klosterfriedhof weiter betrieben werden möchte. In diesem Sinne soll die Übergangsbestimmung dahingehend geändert werden, dass das Recht einen bereits bestehenden privaten Klosterfriedhof zu betreiben so lange gilt, wie das dazugehörige Kloster kirchenrechtlich existiert.

Da die Bestimmungen dieser Verordnung auf öffentliche Friedhöfe ausgelegt sind (da seit dem Jahr 2004 auch nur noch solche Friedhöfe erlaubt sind), gelten die Vorgaben dieser Verordnung nicht für die privaten Friedhöfe der Klöster. Damit dennoch eine Aufsicht über diese Friedhöfe – und insbesondere die Einhaltung wichtiger gesundheitspolizeilicher Vorgaben - sichergestellt ist, soll das Gesundheits- und Sozialde-

	oder einer Schwester wieder aufgehoben werden. Alle Rechte dieses Klosters bleiben uneingeschränkt bestehen. 2.2. Eine zwischenzeitliche Vakanz des Wohnsitzes einer Gemeinschaft in einem Kloster bewirkt keine Aufhebung des Klosters. In Wonnenstein erfolgte zweimal ein Auszug der Schwesterngemeinschaft aus dem Kloster (1525 und 1712), im ersten Fall über mehrere Jahre. Auch diese historischen Vakanzen (= keine aktive Klostergemeinschaft mehr) erwirkten nicht das rechtliche Erlöschen des Klosters noch dessen Verlust seiner angestammter Rechte.	partement diese Aufgabe übernehmen und insbesondere auch über allfällige betriebliche Änderungen oder Umnutzungen entscheiden.
--	--	---